

GEMEINDE INFORMATION

**S Ö L D E N
O B E R G U R G L
V E N T**

Amtliche Mitteilung · Ausgabe August 2014 · Nr. 58

Zugestellt durch österr. Post



Aus der Chronik · Gemeinderatssitzungen · Infos zum Schulbeginn



Liebe Gemeindebürgerinnen, liebe Gemeindebürger, geschätzte Leser!

Das Titelbild dieser Ausgabe zeigt den neugestalteten Bereich des Musikpavillons in Sölden. Die Gemeinde und der Tourismusverband haben sich zu dieser Maßnahme entschlossen, weil unsere Musikkapelle in der Vergangenheit immer wieder Platzkonzerte regenbedingt absagen musste beziehungsweise ein Konzert begonnen wurde und sich dann die Zuhörer verflüchtigten, da es einsetzender Regen nass und ungemütlich werden ließ. Gerade der heurige Sommer hat gezeigt, dass die neu errichtete „Regenhaut“ ihren Elchtest bestanden hat. Alle angesagten Platzkonzerte konnten nicht nur stattfinden, sondern es waren auch erkennbar mehr Besucher dabei, was letztlich auch das Spielvergnügen unserer Musikanten und Musikantinnen steigert.

In diesem Zuge wurde auch eine absolute Schwachstelle beseitigt, nämlich fehlende WC-Anlagen. Es war auf Dauer nicht zumutbar, dass Konzertbesucher in angrenzenden Hotels und Restaurants ihre Notdurft verrichten mussten. Zudem erfreut sich auch der Spielplatz im Waldele großer Beliebtheit und es hat sich damit auch jenseits von Platzkonzerten dieses Problem gestellt. Neben den WC-Anlagen wurde noch eine bescheidene Infrastruktur für Ausschank und Verpflegung errichtet, was bei den Platzkonzerten (dort bieten die Ortsbäuerinnen schon länger heimische Schmankerln – Krapfen, Kiachlan etc. – an), aber gerade auch bei kleineren Veranstaltungen, ich denke an unser Kirchtagsfest, unbedingt notwendig ist. Apropos: Die ein oder andere Veranstaltung mehr, könnte das Waldele durchaus vertragen. Sehr viele erinnern sich, dass es dereinst immer wieder gut besuchte Sommerfeste von Vereinen gegeben hat, aktuell ist überhaupt nichts

mehr los. Auch unser Adventmarkt, der Adventzauber, könnte an diesem Standort mehr Charme versprühen als an der Freizeitarena. Die Angst, ich höre mitunter davon, dass aus dem Waldele eine Partymeile werden soll, kann ich nehmen. Das ist niemandes Absicht. Ich höre auch kritische Stimmen zur generellen Notwendigkeit und zur speziellen Gestaltung des Platzes. Das gehört dazu, denn immer wenn seitens der öffentlichen Hand etwas getan wird, schlägt die Sternstunde der Bedenkenträger. Das war beim Sport- und Tennisplatz ebenso der Fall, wie bei der Errichtung von Kinderspielplätzen oder bei Investitionen im Bereich der Feuerwehren und Bergrettungen. Ich habe jedoch den Eindruck, dass der allergrößte Teil all jener, die öfters ein Platzkonzert besucht haben (besonders auch in der Vergangenheit) an dieser Neugestaltung Gefallen finden, weil der Vergleich zu vorher sicher macht.

Bei den kritischen Stimmen war auch der gelegentliche Hinweis zu möglichem Vandalismus zu hören. Wenn nämlich die Folienkonstruktion mit einem Messer bearbeitet wird, dann ist der Regenschutz reduziert. Nun will ich von solchen Absichten nicht ausgehen, aber schon deutlich darauf hinweisen, dass der immer wieder sichtbare Vandalismus ein hochgradiges Ärgernis darstellt. Ich denke hier an den Stiegenaufgangs- und Liftbereich am Friedhof Sölden. Wir haben ihn schon mehrfach neu streichen müssen und sofort war wieder „Graffiti-Kunst“ im Spiel. Schimpfwörter und andere Ferkereien waren zu lesen. Auch auf unseren Spielplätzen ist das zu beobachten. Dort werden zudem öfters Spielgeräte mutwillig demoliert. Dies auch zu Zeiten, wo die Schuld nicht auf randalierende Gäste abgeschoben werden kann. Das ist hausgemacht und ich bitte alle

GemeindebürgerInnen mit wachen Augen durch die Gemeinde zu gehen und einschlägige Beobachtungen bei der Gemeinde zu melden. Hier wird Gemeindevermögen beschädigt oder gar ruiniert.

Im Blattinneren ist auch ein Beitrag aus unserem Altenheim zu lesen. Ich nutze an dieser Stelle gerne die Gelegenheit, auf die tolle Arbeit hinzuweisen, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Altenheim, aber auch im Sozial- und Gesundheitssprengel täglich 24 Stunden verrichtet wird. Dafür ein aufrichtiges Dankeschön. Es ist eine herausfordernde Tätigkeit, die nicht nur eine solide Ausbildung, sondern sehr viel Einfühlungsvermögen und Liebe zu den Menschen voraussetzt. Nur dann fühlen sich die Bewohner im Altenheim und jene Senioren, die zu Hause eine regelmäßige Betreuung erfahren, wohl. Sie fühlen sich aber auch deswegen wohl, weil es Mitbürgerinnen und Mitbürger gibt, die nicht nur regelmäßig Besuche abstatten, sondern sich darüber hinaus mit ihnen beschäftigen. Sei es beim Kartenspiel oder bei einem Spaziergang. Das ist Freiwilligkeit und Ehrenamtlichkeit in allerbesten Ausprägung. Die ist übrigens auch bei jenen gegeben, die das Essen auf Rädern ausfahren und damit dafür sorgen, dass einige unserer betagten Mitbürger täglich eine ansprechende Mittagsmahlzeit erhalten und zudem oft auch einen kurzen Hoangart. Diesen Freiwilligen ein ganz besonderes Vergelt's Gott.

Herzlichst euer

Ernst Schöpf



Anmerkungen zum Gemeindehaushalt

(E.S.) In der Sitzung vom 24.06.2014 hat der Gemeinderat einstimmig den Rechnungsabschluss 2013 beschlossen.

Es zeigt sich dabei folgendes Bild:

Einnahmen:	€ 19.532.490,84
Ausgaben:	€ 17.354.369,50
Jahresergebnis:	€ 2.178.121,34

Die Gemeindeführung und der Gemeinderat haben also durchaus ordentlich gewirtschaftet, was auch vom Gemeindevorstand der Bezirkshauptmannschaft Imst bestätigt wurde. Bei genauerer Betrachtung sind einige Zahlen recht interessant.

Gar manche Bürger erinnern sich noch, dass es bis zum Jahre 2000 eine Getränkesteuer gegeben hat. Für Getränke, die im Handel und in den Geschäften, aber auch in der Hotellerie und Gastronomie in Umlauf gebracht wurden, war eine Steuer zu entrichten. Im Jahre 1999, da konnte sie letztmalig eingehoben werden, betrug diese Steuer in unserer Gemeinde rund 2.790.000,- Euro. Seither gibt es einen Ersatz des Bundes. Der belief sich im Jahre 2013 auf ca. 2.500.000,- Euro. Also selbst nach 14 Jahren ist die seinerzeitige Höhe noch nicht erreicht. Unbestritten wurde in den vergangenen 14 Jahren in unserer Gemeinde eifrig weitergetrunken (ein Blick in die Altglascontainer am Recyclinghof reicht) und diese Steuer wäre munter weitergestiegen, denn die Getränke sind nicht billiger geworden. Diese Anmerkung deswegen, weil in der politischen Diskussion immer so getan wird, als ob die Gemeinden ohnehin einen vollen Ersatz für den Verlust der seinerzeitigen Getränkesteuer bekämen. Sie war übrigens eine reine Gemeindesteuer. Der Getränkesteuerersatz ist in Wien im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen regelmäßig neu zu verhandeln und ist schwer gefährdet, weil es österreichweit nur die Tourismusgemeinden sind, in denen sie eine maßgebliche Rolle gespielt hat und

sich das Mitleid mit Tourismusgemeinden bekanntlich in Grenzen hält.

Gelegentlich habe ich schon erwähnt, dass jene Zahlungen, die die Gemeinden an den Bund, an das Land und an Zweckverbände zu leisten haben, ständig steigen. Damit meine ich beispielsweise die Beiträge zur Wildbach- und Lawinverbauung, zu den Krankenanstalten, zur Sozialhilfe, zur Behindertenhilfe oder zur Jugendwohlfahrt genauso wie die Landesumlage und die Beiträge zur Musikschule oder zur Polytechnischen Schule Ötztal. Das summiert sich in Sölden auf ca. 2.200.000,- im Jahr

2013. Im Jahre 1992 (da konnte übrigens letztmalig die Gewerbesteuer als reine Gemeindesteuer eingehoben werden) beliefen sich diese Zahlungen auf ca. 333.000,- Euro. Damals betrug die Haushaltssumme ca. 8.939.000,- Euro, das heißt 3,7% der Haushaltssumme waren an Transferzahlungen weiterzugeben. Im Jahre 2013 waren es 11,3% des Gemeindehaushaltes. Diese Anmerkung deswegen, weil hier viel Geld aus der Gemeinde fließt, ohne dass es dem Großteil der Bürger bewusst ist und dies natürlich den finanziellen Spielraum der Gemeinde einschränkt.



Bei diesem Platzkonzert am 13.08.2014, bei dem der Männergesangsverein Gurgl als Verstärkung angerückt ist, waren die Wetterbedingungen äußerst dürrig, aber die Stimmung dank des Regenschutzes und der perfekten Versorgung durch unsere Ortsbäuerinnen und die Freiwillige Feuerwehr bestens.

Informationen der neuen Mittelschule Sölden - Wichtige Termine

Schulbeginn ist am Montag, 1. September um 7.35 Uhr mit Einweisung in die Klassen, Unterricht bis 9.25 Uhr, Hausschuhe und Schreibsachen sind mitzubringen.

Die Wiederholungsprüfung wird am Montag um 9.30 Uhr abgehalten. Am Dienstag feiern wir um 7.45 Uhr den Schuleröffnungsgottesdienst mit den Schülerinnen und Schülern der Neuen Mittelschule. Ab Mittwoch bis Freitag findet in von 7.35 bis 12.10 Uhr Unterricht laut provisorischem Plan statt.

● **Beschluss des Schulforums zur Schulautonomie:**

Die Frühjahrsferien dauern vom Donnerstag 14. Mai bis Dienstag 26. Mai 2015. **Schulautonom freie Tage:** Freitag 15. Mai und Freitag 5. Juni 2015 wurden vom Landesschulrat als fixe Termine vorgegeben. Als dritte und vierte schulautonom freie Tage wurden Montag 27.10.2014 sowie der 2.7.2015 genehmigt.

● Für das Schuljahr 2014/15 sind 136 Schüler/innen angemeldet, das ist um eine/n mehr als im abgelaufenen Schuljahr, 32 Schülerinnen und Schüler aus den Volksschulen beginnen ihre Ausbildung neu bei uns. Klassenvorstände in den ersten Klassen sind OLadNMS Kindl Armin und OLInadNMS Riml Maria.

● **Umstellung von Hauptschule auf „Neue Mittelschule“**

Alle Kinder, die bis zum Schuljahr 2012/13 in die Hauptschule eingeschult sind, beenden diese auch als Hauptschüler, da jedes Kind während seiner Ausbildung laut Gesetz in der Schulform nicht umgestellt werden darf. Die neu einschulenden Kinder der ersten Klassen werden in der Schulform „Neue Mittelschule“ unterrichtet. Das bedeutet die Abschaffung der Leistungsgruppen, Unterricht findet in den Stammklassen mit zeitweise zwei Lehrpersonen statt, temporär werden zusätzliche Gruppen gebildet, um Schwächere zu fördern oder gute Schüler/innen zu fordern. Alle Kinder erhalten die gleichen Aufgabenstellungen bei den Schularbeiten. Für den Unterricht in den Hauptfächern haben sich keine Lehrer von höheren Schulen beworben, der Unterricht wird von den vorhandenen Lehrern/innen erteilt. Die Fächer Technisches Werken und Textiles Werken werden zum Fach Werkerziehung zusammengelegt. Verpflichtend sind auch die K-E-L (Kinder Eltern Lehrer)-Gespräche, die im abgelaufenen Schuljahr erstmals

abzuhalten waren. Nach anfänglicher Skepsis wurden die Gespräche, die nicht als Elternsprechtag zu verstehen sind, gut angenommen und vor allem von den Kindern als angenehm und positiv empfunden. Als Zusatz zum Jahreszeugnis erhalten die Schüler/innen eine ergänzende verbale Leistungsbeurteilung, in der die Stärken des Kindes beschrieben werden.

● **SQA – Schulqualität Allgemeinbildung**

Im Rahmen des Qualitätsmonitorings des Unterrichtsministeriums müssen alle österreichischen Schulen in einem dreijährigen Zyklus zwei Schwerpunktthemen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung autonom entwickeln. Der Lehrkörper der NMS Sölden hat sich auf die Themen „E-V-A“, das bedeutet eigenverantwortliches Arbeiten durch die Schüler/innen, und Leseförderung verständigt, diese ausgearbeitet und mit der Umsetzung begonnen. Im zweiten Schulforum habe ich bereits darüber berichtet. Wesentliche Säulen der Leseförderung an unserer Schule stellen die „Lesezeit“ und die Leseförderung von Risikolesern/innen dar, die mittels SLS (Salzburger Lesescreening) ermittelt werden und anschließend an 6 Nachmittagen in der ersten und zweiten Klasse speziell gefördert werden. Das Projekt Lesezeit haben wir schon mehrmals durchgeführt. Dabei sollen alle Schüler/innen über einen längeren Zeitraum täglich 10 Minuten in einem Buch lesen.

● **Änderungen im Lehrkörper**

Frau Dipl. Päd. Frischmann Lisa, KV der 2a, war krankheitsbedingt im vergangenen Schuljahr nicht an unserer Schule tätig und derzeit nicht mehr im Schuldienst. Frau BEd Auderer Nina wurde vom Dienstgeber an die NMS Wenns versetzt, sie wird durch Frau Kammerlander Rebecca (Englisch, Turnen) ersetzt. Durch verminderte Lehrverpflichtung mehrerer Lehrpersonen wurde noch ein zusätzlicher Dienstposten frei, der mit Frau Kuprian Sabrina (Deutsch, WE) besetzt wird.

Die Schulerfolge unserer Schüler/innen im abgelaufenen Schuljahr können sich sehen lassen. Es gab zwei Schülerinnen (Köll Michelle 1a, Falkner Lena 2a) mit alles „Einsern“, auch sonst hatten ins-

gesamt 42 Schüler/innen einen „ausgezeichneten Erfolg“ und 33 Schüler/innen einen „guten Erfolg“, das sind knapp 56 Prozent aller Schüler, eine Steigerung um 11 Prozent zum Vorjahr! Dazu gratuliere ich besonders. Als einer der Höhepunkte im vergangenen Schuljahr war der Besuch des Autors Michael Schmid, dessen Leistung wir als Preis des Wettbewerbes zur Wahl des Buchlieblings gewonnen haben. Die Schülerinnen und Schüler waren von den vorgetragenen Texten vollends begeistert, und wir haben dann gleich einige seiner Jugendbücher für die Schulbibliothek angekauft. Weitere gelungene Besuche außerschulischer Experten waren die Suchtberatung und die Information über das Jugendschutzgesetz durch einen Polizeibeamten und eine Expertin von Kontakt & Co, Aufklärung durch ein Team von Medizinstudenten der Universität mit dem Titel „Achtung Liebe“ für die vierten Klassen. Spannend für die Erstklässler war auch der Besuch durch zwei erfahrene Jäger, die Wissenswertes zum Leben in Wald und Flur zu berichten wussten. Hervorzuheben sind die Leistungen der „Erste Hilfe“-Gruppen der dritten und vierten Klassen. Sie haben unter der Leitung von OLInadNMS Ursula Stecher beim Landeswettbewerb Gold und Silber gewonnen und als Lohn dafür beim Bundeswettbewerb in Kärnten teilnehmen dürfen. Die ersten Klassen haben mit ihrem Musiklehrer Daniel Mair ein Musikvideo gedreht und damit am Tiroler Nachwuchsfilmwettbewerb teilgenommen. Die Klasse 1b kam damit in die Endausscheidung der besten Beiträge und durfte zur Uraufführung ins Metropolkino nach Innsbruck fahren.

Im Rahmen der Berufsvorbereitung wurden mit den Schüler/innen die Berufssafari am WIFI und den „Tag der jungen UNI“ in Innsbruck besucht und am Girl's und Boy's Day aktiv teilgenommen. Die berufspraktischen Tage wurden ebenso abgehalten, ein Besuch der Personalreferentin der Lebensmittelkette M-Preis mit anschließendem Besuch der örtlichen Filiale stand auch am Stundenplan. Eine Mitarbeiterin des AMS Imst informierte die Schüler/innen vor Ort über die Situation am regio-



nenal Arbeitsmarkt und die Möglichkeit, individuelle Neigungen und Begabungen für das Berufsleben auszuloten. Ein besonderer Dank gilt wie immer unserem Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf, dem Schulreferent Makarius Fender und allen Verantwortlichen in der Gemeinde. Sie sorgen für die Bereitstellung der finanziellen Mittel, dass das Schulgebäude in gutem Zustand bleibt und die Ausstattung den neuesten Erfordernissen entspricht. So werden heuer die Fenster inklusive Beschattung erneuert und die Fassade isoliert. Bedanken möchte ich mich auch bei allen **Bergbahnen in der Gemeinde**, die uns bei Wander- und Sporttagen, beim Sportunterricht sowie bei den Wintersportwochen stets gratis befördern, besonders auch bei **Alban Scheiber Jun.** Er ermöglicht uns neben der Benützung der

Rodelbahn auch immer wieder die mautfreie Befahrung der Timmelsjochstraße mit Schülergruppen. Ein großer Dank gilt ebenso der **Schischule Sölden – Hochsölden** unter der Leitung von Gotthard Gstrein und der **Schischule Ötztal Sölden** mit ihrem Leiter Urban Gstrein für die kostenlose Bereitstellung von Schilehrern. Mit der **Bergrettung Sölden** haben wir mit den Viertklässlern die jährliche Lawinenübung in bewährter Art zum 20-igsten Mal durchgeführt. Die Schüler konnten den Rettungshubschrauber mit seinen Einrichtungen sowie weitere Bergegeräte bestaunen, anschließend ereiferten sie sich beim Sondieren und bei der Suche mit den VS-Geräten. Ein weiterer Dank gilt der **Ortsstelle des Roten Kreuzes sowie der FF Sölden und der PI Sölden.** Sie haben mit unseren Erstklässlern eine Einführung

in die Tätigkeiten und Aufgabenbereiche der Blaulichtorganisationen gemacht. Wir bitten, diese Gepflogenheiten weiterhin beizubehalten. Als Nicht vergessen möchte ich an dieser Stelle auch unserem **Schulsponsor RAIBA Sölden**, der seit vielen Jahren unser treuer Unterstützer in Finanzangelegenheiten, der Bereitstellung von Mitteilungsheften, Jahresplanern für die Klassen, Preislieferant für den Zeichenwettbewerb und Finanzier beim Börse Spiel ist, danken. Die Raiba hat auch Fahrten zur Berufs- und Bildungsmesse Visio nach Innsbruck für die vierten Klassen oder den Eintritt für die zweiten Klassen im Salzlager Hall bezahlt. Ein großer Dank dafür an die Geschäftsleitung! Zum Schluss wünsche ich allen erholsame Ferientage, damit wir das kommende Schuljahr mit neuem Elan starten können.

Erhard Schöpf, Direktor

Informationen zum Schulbeginn an den Volksschulen - 2014/15

Volksschule Sölden

Schulbeginn: Montag, 1. September 2014
07.35 Uhr: Gemeinsamer Treffpunkt in der Schule für Schüler und Schülerinnen der 2.-4. Schulstufe
Die Kinder der 1. Schulstufe können mit ihren Eltern direkt zum Gottesdienst kommen.
07.45 Uhr: Eröffnungsgottesdienst in der Pfarrkirche
Anschließend: Aula der Volksschule – Einweisung in die Klassen

Unterrichtszeiten für die erste Schulwoche:

Montag, 1.9.2014	07:35 bis 09.15 Uhr
Dienstag, 2.9.2014	07:35 bis 10.20 Uhr
Mittwoch, 3.9.2014	07:35 bis 11.15 Uhr
Donnerstag, 4.9.2014	07:35 bis 11:15 Uhr
Freitag, 5.9.2014	07:35 bis 11.15 Uhr

Die Busfahrzeiten werden den Schülern/innen rechtzeitig bekannt gegeben bzw. auf der Homepage online sein.
Die Ausweise für die Schülerfreifahrten erhalten die SchülerInnen zu Schulbeginn. Im Schuljahr 2014/15 werden auch unsere Projekte Ski und Schwimmen weitergeführt. Einteilungen sowie Termine folgen zu Schulbeginn.
Der Schwerpunkt SQA (Schulqualität – Allgemeinbildung) wird mit beiden Themen

(Schwerpunkt Lesen und Soziales Lernen) fortgesetzt.

Umbau Volksschule – Folgende Umbauarbeiten wurden in der Volksschule in den Sommerferien gemacht:
Wärmedämmung Fassade · Fenstertausch · Akustik-Decken in den Klassen mit neuer Beleuchtung · Garderobenschränke für Schüler/innen im Eingangsbereich · Zentrales Schließsystem

Weitere Lehrer/innen an der Volksschule Sölden:

BEd Lisa Ambrosi	SL Stunden
Pfarrer Josef Singer	Religion
BEd Markus Thurner	Religion
VOLin Margarethe Reinstadler	SHL

Aktuelle Informationen, die Ferienordnung für das Schuljahr 2014/15, schulautonome Tage, usw. stehen auf unserer Homepage www.vs-soelden.tsn.at

Auf einen guten Start freuen sich die Lehrer der VS Sölden und Direktor Thomas Strigl.

Volksschule Vent

Schulbeginn: Mo, 01. September 2014
Der Unterricht am ersten Schultag beginnt um 08.00 Uhr in der Schule.
Die Schüler aller vier Schulstufen werden von Petter Karin, BEd und Reinstadler Margarethe (→ Reststunden) unterrichtet.
Sonderferien: Do, 14.05.2015 – einschließlich Di, 26.05.2015

Volksschule Gurgl

Der Unterricht beginnt am 1. September 2014 um 08.00 Uhr in der Volksschule Gurgl.
Die 18 Kinder der 4 Schulstufen werden im Schuljahr 2014/2015 von Julia Kratz und Silvia Ennemoser unterrichtet.
1. Schulstufe: 7 Schüler
2. Schulstufe: 3 Schüler
3. Schulstufe: 6 Schüler
4. Schulstufe: 2 Schüler

Schüleranzahl und Klasseneinteilung

Klasse	Schülerzahl	Klassenlehrer/in	Anmerkung
1a	15	VOLin Marion Mayer	2. Stock
1b	15	VL Martin Schöpf	2. Stock
2	18	VLin Daniela Schöpf	2. Stock
3a	16	VD Thomas Strigl	1. Stock
3b	17	VLin Natalie Lorenzi	1. Stock
4	22	VOL Bertram Maldoner	1. Stock

Das Wiesle

Es ist sicher bekannt, dass das Wiesle im Gemeindegebiet von Längenfeld im Eigentum der Gemeinde Sölden steht.

Wie es dazu gekommen ist, erschließt sich aus dem folgenden Beitrag von F. J. Wagner.

Übrigens: Die Wirtsleute freuen sich über regen Besuch, es ist dort ein wunderbares Sein.

Steigt man von der Nöblachkapelle bergwärts, so erreicht man nach etwa einer $\frac{3}{4}$ Stunde das mitten im Wald gelegene und von Wiesen umgebene Wiesle. Über die Urbarmachung und erste Ansiedlung dieses Berghofes ist nichts bekannt. Die in 1535 m Höhe gelegene und etwa 3,6 ha große Alm war sicherlich stets nur im Sommer bewohnt, bald von Niederthai her, bald von Längenfeld her bewirtschaftet. Vermutlich blieben die Bewohner bis lange in den Winter hinein dort. Ebenso fanden hier in den Wintermonaten die Holzfäller vom Hemrach nachts Schutz und Unterkunft. Das Gebäude wurde mehrmals vergrößert, wie ein im Jahre 1978 bei Bauarbeiten unter dem Flurboden des Einganges entdeckter Baumstumpf zeigt. Im Jahre 1646 findet der Waldhof erstmals eine urkundliche Erwähnung. Im Urtext heißt es dort: „Alter und junger Toman Falkner sein der Schweig zu Wiesl 2 fl“. Bei den 2 Florentiner Gulden handelt es sich um eine Abgabe an das Kloster für Weinfuhren nach Südtirol, zu denen die Schweighöfe damals verpflichtet waren. Wie die Kirchenbücher in Längenfeld berichten, starb im Jahre 1680 der damalige Besitzer Oswald Schöpf im Wiesle; seine Frau Maria geborene Gritsch folgte im 13 Jahre später. Von 1727 bis 1897 werden die SanTERS als Bewohner des Wiesle genannt; sicherlich waren sie Besitzer desselben. Warum zwischenzeitlich auch andere, meist ältere Leute, ihr Lebensende im Wiesle verbrachten, wie aus den Totenbüchern in Längenfeld zu ersehen ist, kann nicht mehr festgestellt werden. Desgleichen gilt für einen Georg Griebler, der mit seiner Familie um 1830 bis 1850 als im Wiesle hausend aufgeführt wird, 1897 hat ein gewisser Josef Anton Deutschmann aus Umhausen das Wiesle von den letzten SanTERS, es waren nur Mädchen, gekauft. Ihm hat es aber dort nicht gefallen. Er ist über Nacht, seine Frau zurücklassend, nach Amerika gegangen. Dann hat rund 20 Jahre lang die Schwester des Deutschmann mit ihrem Mann das Wiesle bewirtschaftet. Zwischenzeitlich auch namentlich nicht bekannte Pächter. Um 1923/24 hat ein Ehrenreich Falkner aus Niederthai das Wiesle erworben und dort mit seiner Frau den Jausenbetrieb angefangen. Eh-



renreich Falkner hat auch die Kapelle und die Holzveranda gebaut. Er vermochte es aber nicht, das Gut schuldenfrei zu halten, so daß es 1927 Johann Georg Thöni, damals Pfarrer in Umhausen, erwarb. Pfarrer Thöni war vorher von etwa 1900 bis 1910 Pfarrer in Vent. Er hatte den schönen alten Pfarrhof (Widum) verkauft und dafür nur einen nicht sonderlich stabilen Widum erbaut und stand deshalb in stärkster Kritik. Er erwarb das zum Verkauf stehende Wiesle und schenkte es als Wiedergutmachung der Pfarre Vent. Im Lawinenjahr 1950/51 beschädigte eine Lawine den schwach gebauten Widum des Thöni in Vent. Die Gemeinde in Sölden erbaute zusammen mit der Diözese einen festen Pfarrhof und erhielt dafür von der Pfarre Vent 1952 das Wiesle. Nun kamen Pächter ins Wiesle, die es von der Diözese, beziehungsweise ab

1952 von der Gemeinde Sölden gepachtet hatten. Von 1936 bis 1952 bewirtschaftete Ehrenreich Hausegger aus Espan das Anwesen. Ihm folgte 1953 Siegfried Falkner aus Niederthai. Er mußte für einen mehrjährigen Pächterlaß den neunten Stall bauen; der an der Rückseite des Hauses angebaute alte Stall wurde abgerissen. Außerdem baute er den alten, schmalen und gewundenen Gehweg an der Seite des Wiesletälchens von Niederthai zum Wiesle hinüber zu einem leidlichen Fahrweg aus. Seine zwei Schwestern führten Haus und Hof. Als sein Pachtvertrag nicht verlängert wurde, entfernte er die von ihm im ganzen Haus angebrachte Elektro-Installation. Ebenso baute er die Schlafgelegenheiten wieder ab, die er unter anderem auch auf dem Dachboden geschaffen hatte. Sie boten bis zu 20 Gästen eine Übernachtungs-



möglichkeit. 1968 pachteten Agnes und Ernst Schöpf aus Niederthai das Wiesle, um es 1971 an Karl Scheiber und seinen Schwiegersohn Waldhart Holznecht zu übergeben. Im Frühjahr 1978 übernahm das Ehepaar Alfred und Agnes Holznecht aus Unterried das Wiesle. Von ihnen wur-

de in den Jahren 1978/79 ein Anbau mit Toiletten und 1979 ein neues Dach errichtet. Alle Räume, insbesondere die Küche wurden renoviert. In den oberen Räumen wurden Zimmer für die Übernachtung von Gästen eingerichtet. Im Sommer 1984 brannte dann wieder, durch einen vom

Wasser getriebenen Generator gespeist, elektrisches Licht im Wiesle. 1995/96 wurde eine neue und stärkere Kleinkraftanlage zur Versorgung mit Wechselstrom installiert. Regler Jausenbetrieb und intensive Almwirtschaft prägen das Leben in dem viele Jahrhunderte alten Berghof.

Hilfsaktion

Die Hilfsaktion „Musiker aus Tirol helfen den Flutopfern in Bosnien“ vom 29.06.2014 war ein voller Erfolg. Sehr gute und schöne in Sölden gesammelte Sachen sind glücklich in Bosnien angekommen und wurden von unseren Helfern direkt an die Bedürftigen verteilt. Der Transport vom Lager bis zu den Ortschaften war nicht leicht zu organisieren, aber eine TV Station in Sarajevo hat sich als Sponsor bereiterklärt. Mitarbeiter des Fernsehens haben unsere Helfer begleitet und auch eine Reportage gedreht. Die meisten Leute, die die Überschwemmung erleben mussten, sind ganz auf sich gestellt. Vom Staat haben sie noch keine Hilfe erhalten. Fast überall waren wir die einzigen, die Hilfe gebracht haben.

Ich danke allen, die sich an der Hilfsaktion beteiligt haben, der Gemeinde und Feuerwehr Sölden, insbesondere Herrn Schöpf, Herrn Klotz, Frau Milicevic und Frau Flür und allen Spendern und Freunden, die mitgeholfen haben. Im TV Sarajevo wurden unsere Aktionen „Tirol mit Herz“ genannt. Ich danke meinem Tirol mit Herz!

Dina



Das Spendenkonto wird weitergeführt.

Sobald wieder ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, werden wir die Hilfsaktion fortsetzen.

Empfängername:
Musiker aus Tirol helfen den Flutopfern
Verwendungszweck:
Hilfe für Flutopfer in Bosnien
IBAN AT415700030453807814
BIC HYPTAT22



Altenwohnheim Sölden

Liebe BürgerInnen der Gemeinde Sölden!

Die Zeiten ändern sich und wir mit ihnen. Dieser Spruch ist passend für die Menschen, die in unserem Altenwohnheim leben und arbeiten. Die Pflege und Betreuung hat sich in den letzten 20 Jahren rasant weiterentwickelt, sodass die räumlichen und funktionellen Anforderungen in unserer Einrichtung der heutigen Zeit nicht mehr entsprechen. Die Gemeinde Sölden hat sich entschlossen für ihre BürgerInnen ein neues Sozialzentrum in Sölden zu errichten. Im Sozialzentrum Sölden sollen mehrere Projekte verwirklicht werden. So sollen das Pflegeheim, betreutes Wohnen, der Gesundheitssprengel, der Mittagstisch für Schulkinder in diesem Gebäude Platz finden. Das Grundstück zwischen dem Altersheim und der neuen Brücke ist im Besitz der Gemeinde Sölden. Der Architektenwettbewerb ist im Gange und somit steht einem Baubeginn 2015 nichts mehr im Wege!

Wer dieses Leben recht versteht, will heiter sein so oft es geht; deshalb gibt es immer wieder Veranstaltungen, die zum Fröhlich sein einladen.

Traditionell ist unsere Weihnachtsfeier am 23.12.2013. Im Vorfeld wurde von Gabriela Schöpf eine weihnachtliche Atmosphäre in unseren Speisesaal gezaubert. Geschenke wurden gebastelt und besorgt. Die Bewohnern und Mitarbeiter haben den Christbaum geschmückt und die Tische festlich gedeckt. Gemeinsam mit ihren Angehörigen haben die Bewohner ein familiäres, besinnliches Weihnachtsfest erleben dürfen.

Ebenfalls Tradition hat unsere Faschingsfeier am Faschingsdienstag mit den Weinbeißern und unserem Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf. Es wurde gesungen, getanzt und gelacht, dabei wurden so manche müden Beine wieder in Schwung gebracht.

Die monatlichen Geburtstagsfeiern stehen regelmäßig auf dem Programm – die Geburtstage unserer Heimbewohner feiern wir ausgiebig mit Kaffee und selbstgemachtem Kuchen aus unserer Küche. Für musikalische Unterhaltung sorgen freiwillige und ehrenamtliche SängerInnen und Musikanten. Wir bedanken uns bei „allen“ die zum Gelingen der Feste einen wesentlichen Beitrag leisten.



Faschingsfeier im Altenwohnheim)

Unsere aktiven Bewohner freuen sich auf kleine Ausflüge in den Sommermonaten:

Bei ar Marende und an guaten Hoangart ließen sie den Tag ausklingen. Unsere Bewohner freuen sich immer wieder wenn sie von ehrenamtlichen Mitarbeitern

besucht und zu Spaziergängen begleitet werden. Ein herzliches Vergelts's Gott an „alle“ die diesen wertvollen Beitrag leisten! Dieses Jahr war unser erstes Ziel die Brandalm bei Längenfeld. Die Bewohner genossen die schöne Aussicht auf Längenfeld und erfreuten sich am Streichelzoo.



Mathilde Wilhelm Geburtstagsfeier



Ausflug zur Brandalm am 23.06.2014

Ich bedanke mich bei der Gemeindeführung für die gute Zusammenarbeit und wünsche der Bevölkerung von Sölden einen schönen Sommer

HL-Ingrid Holzknacht

Unser Zivildienstler Nikolai Kuen erzählt aus seinem Arbeitsalltag.

Im Februar dieses Jahres habe ich mit meinem Zivildienst in Sölden begonnen. Mit etwas Skepsis machte ich mich an die Arbeit. Was würde mich erwarten? Hatte ich die richtige Entscheidung getroffen? Der erste Tag bedeutete eine große Umstellung für mich, schließlich hatte ich noch nie mit alten Menschen gearbeitet.

Doch schon in der ersten Woche merkte ich, dass ich mich richtig entschieden habe. Die

Arbeit bereitet mir große Freude. Egal ob ich am Vormittag das Frühstück vorbereite, am Nachmittag mit den Heimbewohnern spazieren gehe oder mit Ihnen etwas spiele. Das Altenwohnheim legt besonderen Wert darauf, dass die Heimbewohner zu Aktivitäten angeregt werden.

Zu meiner Arbeit gehört auch Besorgungen zu machen oder die Heimbewohner zum Arzt zu bringen. Das Altenwohnheim ist eine große Familie die mich gleich am ersten Tag freundlich aufgenommen hat. Das Personal ist freundlich, nett und geduldig. Ein großes Lob gilt auch der Küche, es schmeckt einfach alles toll!!!

Außerdem möchte ich mich bei der Heimleitung Ingrid Holzknacht bedanken, die immer ein offenes Ohr für alle hat. In der Zeit in Sölden habe ich viel gelernt, besonders fürs Leben.

Vieles wird mir in guter Erinnerung bleiben und ich weiß auch, dass ich auf alle Fälle nach dem Zivildienst die vielen netten Menschen im Altersheim besuchen werde.

Nikolai Kuen, Zivildienstler



Hedwig Maldoner, Nikolai Kuen

Es blitzt ein Tropfen Morgentau im Strahl des Sonnenlichts; ein Tag kann eine Perle sein ein Jahrhundert nichts (Gottfried Keller). In diesem Sinne gratulieren wir Frau Hedwig Maldoner zu ihrem 99igsten Geburtstag den sie am 04.07.2014 bei guter Gesundheit feiern durfte.

Erster Weltkrieg – Die Gefallenen der Gemeinde Sölden

Zum Gedenkjahr 1914 – 2014

Anlässlich der langen Nacht der Kirchen wollte ich – passend zum Gedenkjahr – jene Männer aus der Gemeinde Sölden, deren Namen am Kriegerdenkmal stehen, die in der Ferne ein frühes Grab oder nicht einmal das gefunden haben, noch einmal dem Vergessen entreißen und ihnen ein Gesicht geben, ihre Geschichte – soweit möglich – erzählen.

Ich glaubte, dass es genügend Unterlagen dazu gäbe und dann musste ich feststellen, dass es nicht mehr als eine Liste von Namen gab, maschingeschrieben auf einem einzelnen Blatt in einem Ordner.

Um zu retten was noch zu retten ist, habe ich damit begonnen Informationen über die Gefallenen des Ersten Weltkrieges zusammenzutragen.

In der Zwischenzeit haben die Tiroler Landesmuseen das Tiroler Ehrenbuch digitalisiert und im Internet veröffentlicht. Das war eine große Hilfe, denn so konnte ich viele Daten abgleichen.

Aus der Gemeinde Sölden fielen zwischen 1914 und 1920 ca. 70 Männer in den Kampfhandlungen, erlagen ihren Verwundungen,



starben in Kriegsgefangenschaft oder gelten noch immer als vermisst.

Bereits im Zuge der ersten Mobilmachung am 2. August 1914 mussten die ersten als Landsturm- und Kaiserjäger an die Ostfront nach Galizien (gegen die Russen) einrücken. Manche taten dies mit Freude, wenige sogar freiwillig, sie glaubten wohl an ein Abenteuer mit baldigem und siegreichem Ausgang. Die Ernüchterung kam dann an der Front. Sie mussten in Galizien an der damaligen Ostgrenze von Österreich-Ungarn die Festungen Przemyśl und Lemberg verteidigen bzw. zurückerobern.

29 Männer fielen entweder direkt in der Schlacht oder erlagen später ihren Verwundungen. Einige von ihnen gerieten mit anderen in russische Kriegsgefangenschaft und hatten nicht das Glück zurückzukehren. Sie starben im fernen Sibirien, einer von ihnen sogar noch auf der Heimreise. Ein paar blieben für immer vermisst.

Von 1916 bis 1918 kamen die Soldaten aus unserer Gemeinde großteils an die Italienfront in den Dolomiten. In diesem Hochgebirgs- und Maschinenkrieg kamen 34 Männer bei der Erstürmung der Schanzen durch Lawinen, Steinschlag, Splitter und Sprengungen zu Tode.

Die meisten der im Krieg Gebliebenen waren ledig, einige waren aber auch Familienväter mit bis zu zwölf Kindern. Mehrere Familien beklagten den Verlust von zwei oder drei Söhnen.

Von denen wir bisher Genaueres wissen, sind
26 gefallen,
12 in Kriegsgefangenschaft gestorben,
10 ihren Verwundungen erlegen,
6 verschiedenen Unfällen erlegen,
8 in der Heimat gestorben und
5 gelten noch immer als vermisst.

Wiederholen möchte ich auch unsere Bitte um Sterbebilder, Fotos von den Männern in Zivil oder Uniform, von der Front, Feldpostbriefe, Ausrüstung, usw.

Sie werden auf Wunsch auch wieder zurückgegeben. Kopien werden im Archiv der Chronik der Gemeinde Sölden aufbewahrt.



Interessant wären Schilderungen von noch lebenden Familienmitgliedern, die sich an die Erzählungen der heimkehrenden Väter bzw. an die der daheim gebliebenen Mütter und Geschwister erinnern. Wir würden sie gerne zu einem Gespräch einladen.

Unsere Kontaktadresse:

Dorfchronik Sölden, Kirchfeldweg 6,
6450 Sölden – Tel. 05254/20 48 16,
E-Mail: chronist@soelden.at

Die Ergebnisse unserer Nachforschungen werden wir in gebundener Form für alle Interessierten zugänglich machen.

Hochschwarzer Brunhilde
für die Chronik Sölden



Aus der Gemeindestube

► Gemeinderatsitzung vom 17. 12. 2013

3 Genehmigung Voranschlag 2014 und MFP 2014-2017

Der Gemeinderat beschließt, den in der Zeit vom 02.12. – 16.12.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Voranschlag für das Jahr 2014 sowie den „Mittelfristigen Finanzplan 2014-2017“ zu genehmigen.

	Einnahmen	Ausgaben
ordentlicher Haushalt	18.807.300,--	18.807.300,--
außerordentlicher Haushalt	1.000.000,--	1.000.000,--
Summe Voranschlag	19.807.300,--	19.807.300,--

Der Gemeinderat beschließt weiters, dass Überschreitungen der Einnahmen sowie der Ausgaben von mehr als € 75.000,-- bei der Erstellung der Jahresrechnung zu begründen sind.

3.1 Dienstpostenplan Sicherheitspolizei – Allgemeine Angelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt, einen Dienstposten im Unterabschnitt 120 „Sicherheitspolizei – Allgemeine Angelegenheiten“ – Verwendungsgruppe W2 – Dienstklasse IV – mit Wirkung vom 01.02.2014 einzurichten.

4 Bebauungspläne

4.1 Bebauungsplan B 109/E2 Obergurgl 16 – Hotel Austria

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 5220/12 und Bp. .1561 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B109/E2 Obergurgl 16 – Hotel Austria“ durch vier Wochen hindurch vom 20.12.2013 – 17.01.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

4.2 Bebauungsplan B120 Rainstadt 6 – Fender M.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3211/2 und einer Teilfläche der Gp. 3211/1 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard

Falch „B120 Rainstadt 6 – Fender M.“ durch vier Wochen hindurch vom 20.12.2013 – 17.01.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

4.2.1 Widmungsänderung im Bereich des GST 3211/1 (Fender Makarius, Plörweg 6)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 13.12.2013, Projektnummer SÖL\13035\fw-p-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich einer Teilfläche der Gp. 3211/1 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 3211/1 von derzeit Freiland in „gemischtes Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 2 TROG 2011

5 Grundangelegenheiten

5.1 Genehmigung des Kaufvertrages Gemeinde Sölden – Atterbury Christiane (Ankauf GST 4531/1)

Die Gemeinde Sölden kauft die Gp. 4531/1 KG Sölden im Ausmaß von 499 m². Der Kaufpreis beträgt einvernehmlich € 72.355,00 zuzüglich der Grunderwerbssteuer in Höhe von € 2.532,43 und der Eintragungsgebühr in Höhe von € 796,00, somit insgesamt € 75.683,43.

5.2 Wegvermessung See (Bereich Kuen Fabian)

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung im Bereich See lt. Lageplan der Vermessung AVT – GZI. 5700TV – zu genehmigen. Die Wegbreite beträgt 5,50 m und die an Herrn

Kuen Fabian verkaufte Fläche hat ein Ausmaß von 171 m².

5.3 Ansuchen um Verpachtung von zwei Abstellplätzen aus GP 6729/2 bzw. 4118/44 (Falkner Veronika, Wattens – Karl-Heilig-Straße 8)

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen von Frau Falkner Veronika, 6130 Schwaz um Verpachtung von zwei zusätzlichen Abstellplätzen im Bereich der Gp. 4118/44 und 6729/2 (Wegbereich Wildmoos) bis auf jederzeitigen Widerruf zu den ortsüblichen Bedingungen stattzugeben. Die Situierung der Parkplätze hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen und darf zu keiner Behinderung des Schülerbus- bzw. Schibusverkehrs führen.

5.4 Zustimmung Urnenbeisetzung in der Kapelle Infang GST 1920/1 (Familien Gritsch)

Der Gemeinderat beschließt, die Zustimmung zur Urnenbeisetzung in der Kapelle Infang für die Familien Gritsch unter der Bedingung zu erteilen, dass die Urnengräber entsprechend der Friedhofsordnung der Gemeinde Sölden angeschafft und eingebaut werden.

6 Behandlung der Wohnungsansuchen

6.1 Tiefgaragenparkplatz Vent – Ansuchen Scheiber Roman

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen von Herrn Roman Scheiber, Venterstraße, um Verpachtung eines Tiefgaragenparkplatzes im Mehrzweckgebäude in Vent in der Zeit vom 20.12.2013 – 20.04.2014 zu den ortsüblichen Bedingungen stattzugeben.

6.2 Wohnanlage Wildmoos TOP 4 – Ansuchen Sigl Sebastian

Die Gemeinde Sölden vermietet die Wohnung TOP 4 im Objekt auf GST 4118/96 im 1. Obergeschoß des Hauses A mit einer Nutzfläche von 43,37 m². Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2014 und wird auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen und endet daher ohne weitere Aufkündigung am 31.12.2016. Der zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgesetzte Mietzins beträgt € 264,00 netto zuzüglich derzeit 10 % Mehrwertsteuer € 26,40 brutto sohin € 290,40.

7 Taxistandplatzverordnung – Beschlussaufhebung und Neufassung

Der Gemeinderat beschließt, die Taxistandplatzverordnung wie folgt zu ändern:

VERORDNUNG

Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit b Z 1 und 94d Z 4 lit a Straßenverkehrsordnung StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. Nr. I 39/2013, werden aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs folgende Verkehrsmaßnahmen verfügt:

§ 1 Halte- und Parkverbote

- Für gesamten Parkplatz Postplatz mit der GSt. Nr. 947/2 KG Sölden in der Zeit von 24.00 bis 6.00 Uhr, ausgenommen auf gekennzeichneten Privat- und Taxistellplätzen.
- Für den nordöstlichen Bereich des Parkplatzes Postplatz mit der GSt. Nr. 947/2 KG Sölden mit der Ausnahme für Taxifahrzeuge.
- Für den nordwestlichen Bereich des Parkplatzes der Gaislachkogelbahn mit der GSt. Nr. 2400 KG Sölden in der Zeit von 17.00 bis 22.00 Uhr, ausgenommen Taxifahrzeuge.

Die in der Anlage beiliegenden Verordnungspläne mit der Bezeichnung 1 – POSTPLATZ PARKPLATZ und 2 – TAXI GAISLACHKOGELBAHN datiert mit 9.12.2013 ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Huter – Hirschhuber, Hall in Tirol, bilden einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil der Verordnung.

§ 2 Kundmachung der Verordnung

Die Verordnung wird durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen wie folgt kundgemacht:

a) Verkehrszeichen „Zonenbeschränkung Halten und Parken verboten“

(§ 52 lit a Z 11a in Verbindung mit § 52 lit a Z 13b StVO 1960) mit dem Zusatz „24.00 – 6.00 Uhr“ und der Zusatztafel (§ 54 Abs 1 StVO 1960) mit der Aufschrift „ausgenommen auf gekennzeichneten Privat- und Taxistellplätzen“ auf den beiden Zufahrten zum Parkplatz Postplatz von der Landesstraße B 186 laut beiliegendem Plan 1 – Postplatz. Jeweils hinterseitig hat die Aufhebung der Beschränkung mit dem Verkehrszeichen „Ende einer Zonenbeschränkung Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit a Z 11b in Verbindung mit dem eingefügten Zeichen nach § 52 lit b Z 13b StVO 1960) zu erfolgen.

b) Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“

(§ 52 lit a Z 13b StVO 1960) mit der Zusatztafel (§ 54 Abs 1 StVO 1960) ausgenommen Taxi im nordöstlichen Bereich des Parkplatzes Postplatz.

Auf dem im Lageplan mit Pos. 2.1 bezeichneten Verkehrszeichen ist zusätzlich mit einer Zusatztafel auf einem nach links weisenden Pfeil und der Aufschrift „15 m“ der Geltungsbereich der Beschränkung zu beschreiben.

Auf dem im Lageplan mit Pos. 2.2 bezeichneten Verkehrszeichen ist zusätzlich mit einer Zusatztafel auf einem nach rechts weisenden Pfeil und der Aufschrift „14 m“ der Geltungsbereich der Beschränkung zu beschreiben.

Auf dem im Lageplan mit Pos. 2.3 bezeichneten Verkehrszeichen ist zusätzlich mit einer Zusatztafel auf einem nach links weisenden Pfeil und der Aufschrift „14 m“ der Geltungsbereich der Beschränkung zu beschreiben.

c) Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“

(§ 52 lit a Z 13b StVO 1960) mit der Zusatztafel (§ 54 Abs 1 StVO 1960) „17.00 – 22.00 Uhr ausgenommen Taxi“ im nordwestlichen Bereich des Parkplatzes der Gaislachkogelbahn.

Auf dem im Lageplan mit Pos. 1 bezeichneten Verkehrszeichen ist zusätzlich mit einer Zusatztafel auf einem nach links weisenden Pfeil und der Aufschrift 15 m der Geltungsbereich der Beschränkung zu beschreiben. Auf dem im Lageplan mit Pos. 2 bezeichneten Verkehrszeichen ist zusätzlich mit einer Zusatztafel auf einem nach rechts weisenden Pfeil und der Aufschrift 15 m der Geltungsbereich der Beschränkung zu beschreiben.

Die genaue Position und auch der Drehwinkel der Verkehrszeichen ergibt sich aus der bereits in § 1 beschriebenen Anlage der Verordnung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der in § 2 genannten Verkehrszeichen und Zusatztafeln in Kraft.

Diese Verordnung enthält eine Anlage in Form zweier Pläne.

Gleichzeitig tritt die Taxistandplatzverordnung vom 22.11.2011 außer Kraft.

7.1 Antrag Verordnung Taxistandplätze im Bereich Giggijochbahn

Der Gemeinderat beschließt, einen Antrag auf Verordnung von Taxistandplätzen im Bereich der B 186 Ötztal Straße bei der Giggijochbahn laut Lageplan des Ingenieurbüro Huter – Hirschhuber OG vom 09.12.2013 – Plan „3 – Taxi_Giggijochbahn“ – bei der Bezirkshauptmannschaft Imst zu stellen.

7.2 Halte- und Parkverbot GST 5173/ KG Sölden – Bereich Wohnhaus Alpenländische Heimstätte

Der Gemeinderat beschließt, im Bereich der Gp. 6774/2 KG Sölden entlang der Grundgrenze zur Gp. 5173/16 ein allgemeines Halte- und Parkverbot lt. beiliegendem Lageplan zu erlassen.

8 Kapitalerhöhung Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft

Der Gemeinderat beschließt, dass sich die Gemeinde Sölden mit dem Nennbetrag von € 138,13 an der geplanten Kapitalerhöhung der Felbertauernstraße Aktiengesellschaft beteiligt (das entspricht 19 Stückaktien à 7,27 Euro).

9 Darlehen Hypobank Tirol – Änderung der Vertragsbedingungen

Der Gemeinderat beschließt, das Angebot der Hypo Tirol Bank vom 04.10.2013 die Aufschlagserhöhung bei den Ausleihungen Konto Nr. 315 368 047, 315 368 055, 315 376 007 und 290 003 040, auf 0,49 % ausdrücklich zuzustimmen.

10 Lawinenkommission Sölden

10.1 Lawinenkommission Sölden – Vereinbarung Übertragung eines Aufgabenbereiches

Der Gemeinderat beschließt:

1) Vertrag

gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 1991 über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden zwischen

- der Gemeinde Sölden und der Gemeinde Längenfeld:

Die Aufgaben der Lawinenkommission 3 – Ötztal Straße (Mühlau – Huben) nach § 3 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 1991 über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden, LGBl. Nr. 104/1991 i.d.G.F., werden im Bereich der Ötztal Straße von Sölden-Mühlau nach Längenfeld-Aschbach soweit davon das Gemeindegebiet der Gemeinde Sölden betroffen ist, der Lawinenkommission Huben-Aschbach-Seekarbrand-Mühlau übertragen.

2) Vereinbarung

abgeschlossen zwischen den politischen Gemeinden Sölden und Längenfeld gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 1991 über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden, LGBl. 104/1991 i.d.G.F., wie folgt:



1.) Die zum gesetzlichen Aufgabenbereich der Gemeinde Sölden gehörigen Aufgaben nach § 3 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 LGBl. 104/1991

[und] örtlich beschränkt auf die in dem dieser Vereinbarung beigehefteten Landkartenausschnitt, in roter Farbe dargestellten Bereich der B 186 Ötztal Straße, das Gemeindegebiet von Sölden betreffend, werden der Gemeinde Längenfeld übertragen. Der Landkartenausschnitt ist ein Bestandteil der Vereinbarung (Beilage A).

2.) Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Genehmigung der Tiroler Landesregierung gem. § 3 Abs. 3 LGBl. 104/1991 abgeschlossen.

10.2 Änderung der Geschäftsordnung der Lawinenkommission Sölden

Der Gemeinderat beschließt, die Geschäftsordnung der Lawinenkommissionen der Gemeinde Sölden wie folgt abzuändern:

Geschäftsordnung der Lawinenkommissionen der Gemeinde Sölden ...

§ 3 Örtlicher Wirkungsbereich

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Lawinenkommissionen erstreckt sich wie folgt:

3. Lawinenkommission 3 „Ötztal Straße 3 (Mühlau – Huben)“:

Ötztal Straße von Mühlau bis Huben; die Zuständigkeit im Bereich der Ötztal Straße von Sölden-Mühlau nach Längenfeld-Huben

wird, soweit davon das Gemeindegebiet der Gemeinde Sölden betroffen ist, der Lawinenkommission Huben-Aschbach-Seekar-Brand-Mühlau übertragen.

14. Lawinenkommission 14 „Schi- und Wanderweg Schönwieshütte“:

Schi- und Wanderweg Schönwieshütte von der Bergstation Steinmann-Bahn bis Schönwieshütte;

§ 7 Protokollierung der Beschlüsse

(2) In der Niederschrift ist insbesondere festzuhalten:

a) das Datum, Uhrzeit und Ort der Tätigkeit der Lawinenkommission;

12 Anträge, Anfragen, Allfälliges

12.1 Verlängerung Geschäftsöffnungszeiten 09.01.2014

Der Gemeinderat beschließt, die Zustimmung zur Verlängerung der Geschäftsöffnungszeiten am 09. Jänner 2014 (Night-shopping im Rahmen des Russischen Weihnachtsprogramms) bis 22.00 Uhr ausdrücklich zu befürworten und zu erteilen und zu befürworten.

12.2 Vertragsraumordnung – Vertragsentwurf neu

Die Gemeinde Sölden beschließt, den geänderten Vertrag zur Vertragsraumordnung zu genehmigen.

4.2 Bebauungsplan B 122 Rainstadl 7 – Liebe Sonne

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Bp. .248 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B 122 Rainstadl 7 – Liebe Sonne“ durch vier Wochen hindurch vom 06. Februar 2014 – 06. März 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

5 Wassergenossenschaft Granstein – Ansuchen um finanzielle Unterstützung

Der Bürgermeister liest das Ansuchen der Wassergenossenschaft Granstein zur aktuellen Versorgungslage vor und berichtet, dass die Obmann Roland Grüner und der Kassier Franz Fiegl in dieser Angelegenheit bei ihm vorgesprochen haben.

Im Gemeinderat spricht man sich dafür aus, dass eine Unterstützung der Gemeinde nur dann möglich ist, wenn der Schaden nachweislich durch den Wegbau verursacht wurde. Das Ansuchen wird daher vertagt unter Hinweis auf darauf, dass die Schädigung nachgewiesen werden muss.

6 Behandlung der Wohnungsansuchen

Der Gemeinderat beschließt:

a) Das Ansuchen von Peter Brodnan, Spiegelbachweg 5 wird vorläufig vertagt.

b) Dem Ansuchen von Frau Bianca Santer, Kirchweg 9b, um Vermietung der Wohnung TOP 1 im ÖVG-Gebäude in Zwieselstein wird stattgegeben. Die Vermietung erfolgt befristet auf 3 Jahre zu den ortsüblichen Bedingungen.

c) Dem Ansuchen von Ewald Warzecha jun., Dreihäuserweg 3, um Zustimmung zur Vermietung der Wohnung TOP 6 im Wohngebäude der Alpenländischen Heimstätte in Obergurgl wird stattgegeben.

7 Ansuchen um Verordnung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich des GST 6713/4 (Zufahrt Unterwaldstraße 4)

Der Gemeinderat beschließt im Bereich des öffentlichen Weges ein Halte- und Parkverbot im Bereich der Unterwaldstraße zu erlassen.

► Gemeinderatsitzung vom 4. 2. 2014

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung im Bereich der neu vermessenen Gp. 968/2 – Kuen Fabian, Seestraße 19

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 22.01.2014, Projektnummer SÖL\12051\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich einer Teilfläche der neu vermessenen Gp. 968/2 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der neu vermessenen Gp. 968/2 von derzeit „gemischtes Wohngebiet“ bzw. „Freiland“ in „Sonderfläche Gästepension mit max. 22 Gästebetten“ gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2011

4 Bebauungspläne

4.1 Bebauungsplan B 121/E1 See 2 – Fender/Falkner

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1005/2 und 1005/6 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B 121/E1 See 2 – Fender/Falkner“ durch vier Wochen hindurch vom 06. Februar 2014 – 06. März 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

8 Anträge, Anfragen, Allfälliges

8.1 Festlegung Tarife Altenwohnheim

Der Gemeinderat beschließt, die Tarife für das Altenwohnheim Sölden wie folgt ab 01.03.2014 festzusetzen (bis 28.02.2015):

Wohnheim	€ 43,50 netto
Erhöhte Betreuung 1	€ 56,40 netto
Erhöhte Betreuung 2	€ 67,90 netto
Teilpflege 1	€ 85,80 netto
Teilpflege 2	€ 103,70 netto
Vollpflege	€ 120,30 netto

Bei Kurzzeitpflege erhöhen sich die angeführten Sätze um 10%. Die Tarife Teilpflege

1, Teilpflege 2 und Vollpflege erhöhen sich weiters um die gesetzliche Mehrwertsteuer. Bei Abwesenheit aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes wird eine Platzfreihaltgebühr (Pflegesatz abzüglich der variablen Kosten von € 7,--) verrechnet.

8.2 Festlegung Tarife Holzbezug Agrargemeinschaft

Der Gemeinderat beschließt, die Tarife für den Holzbezug wie folgt festzusetzen:

Brennholzteil zugestellt	€ 18,-- pro fm
Bauholz	€ 45,-- pro fm
Abgeltung Verkauf Losteil an Agrargemeinschaft	€ 20,-- pro fm

4.3 Widmungsänderung Baulandumlegungsbereich Kaisers (Gemeinde Sölden)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 06.03.2014, Projektnummer SÖL\14007\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der neu gebildeten bzw. neu vermessenen Gpn. 7048, 7049/1, 7049/2, 7049/3, 7049/4, 7054/1, 7054/2, 7054/3 und 7054/4 sowie der neu gebildeten bzw. vermessenen Gpn. 6655/1, 7058 und 7059 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der neu gebildeten bzw. neu vermessenen Gpn. 7048, 7049/1, 7049/2, 7049/3, 7049/4, 7054/1, 7054/2, 7054/3 und 7054/4 von derzeit „Freiland“ in „Vorbehaltsfläche für objektgeförderten Wohnbau“ gemäß § 52 a TROG 2011 sowie die neu gebildeten bzw. vermessenen Gpn. 6655/1, 7058 und 7059 von derzeit „Freiland“ in „Bestehender öffentlicher Verkehrsweg“ gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2011

► Gemeinderatsitzung vom 11. 3. 2014

3 17. Änderung örtl. Raumordnungskonzept – Gewerbegebiet

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden beschließt, gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die 17. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden im Bereich Gewerbegebiet Schmittenegg durch vier Wochen hindurch vom 18.03.2014 – 15.04.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Sölden lt. Projektnummer SÖL\2013\13034\örok_änderung vom 06.03.2014 vor:

Planungsbereich ORK 17 – Bereich Gewerbegebiet Schmittenegg
Änderung der Planzeichenerklärung
Erläuterung zur 17. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

4 Flächenwidmungsänderungen

4.1 Widmungsänderung Bp. 1593 KG Sölden (Fender Anita, Gaislachalm 12)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 05.03.2014, Projektnummer SÖL\14008\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich von Teilflächen der Gp. 1546/1 und 1546/2 KG Sölden durch vier

Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der Gp. 1546/1 und 1546/2 von derzeit „Freiland“ bzw. „Sonderfläche Parkplatz“ in „Sonderfläche Alpengasthof“ (Sag-1) gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011

4.2 Widmungsänderung Gp. 2009/5 (Grüner Johann/Fiegl Karl, Innerwald) – neuerliche Behandlung

Der Gemeinderat beschließt, den Erlassungsbeschluss laut Gemeinderatsbeschluss vom 17.09.2013 – Pkt. 4.4 im Bereich der Gp. 2092/5 aufzuheben.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 11.09.2013, Projektnummer SÖL\13022\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Gpn. 2092/5 und 2092/4 KG Sölden durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Gpn. 2092/5 und 2092/4 KG Sölden von derzeit Freiland in „Sonderfläche Parkplatz“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011.

5 Vertragsraumordnung

BM Mag. Ernst Schöpf berichtet zur Vertragsraumordnung, dass eine Änderung beim bisherigen Vorschlag durch Dr. Nuener entsprechend den Beratungen im Bauausschuss ausgearbeitet wurde. Das Vorkaufrecht wird auf 10 Jahre verlängert, die Bankgarantie auf 10 % reduziert und als Bemessungsgrundlage ein Betrag von € 400,-- pro m³ Baumasse als Bemessungsgrundlage, gebunden an den Baukostenindex, herangezogen.

GR Thomas Grüner weist darauf hin, dass zuerst die Vertragsraumordnung unterschrieben sein muss und erst anschließend die Widmung bzw. der Bebauungsplan auf die Tagesordnung des Gemeinderates kommt.

Der Gemeinderat beschließt, die Änderung der Vertragsraumordnungsrichtlinien entsprechend diesem neuen Vorschlag zu genehmigen.

6 Grundangelegenheiten

6.1 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG – Gemeinde Sölden (LWL Anbindung Pegel Sölden)



Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen

Die Grundeigentümerin räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör im Grundstück 3288/4.

6.2 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - Gemeinde Sölden (BFST Gaislach Sonnenplatte und BFST Gaislach Sonneck)

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen:

Die Grundeigentümerin räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit drei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör im Grundstück 1920/1 und 1571.

6.3 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - Agrargemeinschaft Gaislachalpe (BFST Gaislach Sonnenplatte und BFST Gaislach Sonneck)

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler

Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen:

Die Grundeigentümerin räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör im Grundstück 1501/2.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte hat die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG eine Entschädigung von € 4.586,17 zu leisten.

6.4 Eigentumsanerkennungsurkunde Gemeinde Sölden - Plörer Hermann - Plörer Christoph (GR-Beschluss 12.09.2006)

Entsprechend dem vorliegenden Vertragsentwurf beschließt der Gemeinderat:

III. Eigentumsanerkennung

Festgehalten wird, dass

a) die Gemeinde Sölden das mit Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Roman Markowski von der Vermessung AVT-ZT GmbH in Imst vom 04.09.2006, GZl. 55349/06, ausgewiesene Trennstück (1) von 1754 m² aus GST-NR 1920/1 an Herrn Hermann Plörer vertauscht hat;

b) Herr Hermann Plörer im Gegenzug die mit Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Roman Markowski von der Vermessung AVT-ZT GmbH in Imst vom 04.09.2006, GZl. 55349/06, ausgewiesenen Trennstücke (2) von 110 m² aus GST-NR 2506/1 (Entschärfung der Zufahrtssituation) und (3) von 2848 m² aus GST-NR 1508 (Schiroute Goldegg), an die Gemeinde Sölden vertauscht hat.

c) diese Tauschvereinbarung mündlich bereits im Jahre 2006 vereinbart wurde;

d) dieser Tauschvereinbarung die Gemeinderatsbeschlüsse vom 20.12.2005, vom 04.04.2006 und vom 12.09.2006 zugrundeliegen;

e) eine Tauschvereinbarung jedoch nur hinsichtlich des Tennstückes (2) grundbücherlich durchgeführt wurde.

Eigentumsanerkennung

Die gegenständliche Eigentumsanerkennung wird nunmehr zu dem Zweck erteilt, den Grundbuchsstand auf Grund der rechtmäßigen, redlichen und echten Besitzverhältnisse der damaligen Tauschvereinbarung aus dem Jahre 2006 auch hinsichtlich der Trennstücke (1) und (3) herzustellen und so die seinerzeitige Tauschvereinbarung aufgrund der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Roman Markowski von der Vermessung AVT-ZT GmbH in Imst vom 04.09.2006, neu bescheinigt am 16.12.2013, GZl. 55349/06, im Grundbuch durchzuführen.

Die Vertragsparteien anerkennen den vorstehend beschriebenen Sachverhalt sowie das außerbücherliche Eigentum der Gemeinde Sölden am Trennstück (3) von 2848 m² aus GST-NR 1508 sowie das außerbücherliche Eigentum des Herrn Christoph Plörer, geb. 26.07.1975, als Rechtsnachfolger des Herrn Hermann Plörer, geb. 10.11.1943, am Trennstück (1) von 1754 m² aus GST-NR 1920/1 gemäß der vorbeschriebenen Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Roman Markowski von der Vermessung AVT-ZT GmbH in Imst vom 04.09.2006, neu bescheinigt am 16.12.2013, GZl. 55349/06.

6.5 Tauschvertrag Gemeinde Sölden - Schöpf Isabella, Schöpf Mathias u. Schöpf Janette (Baulandumlegungsbereich Kaisers)

Der Gemeinderat beschließt: Aufgrund der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Roman Markowski von der Vermessung AVT-ZT GmbH vom 11.02.2014, GZl. 56790/14, wird nunmehr in Erfüllung der im Zuge des Baulandumlegungsverfahrens „Kaisers 2“ getroffenen „Privatrechtlichen Vereinbarung Grundtausch im Bereich Baulandumlegung Kaisers“ vom 30.01.2013 die nachfolgende Tauschabrede getroffen, und zwar

1. übergeben die Miteigentümer Isabella Schöpf, Mathias Schöpf und Janette Schöpf das im Zuge des Baulandumlegungsverfahrens „Kaisers 2“ neu gebildete GST-NR 7046 im Ausmaß von 544 m² aus ihrer Liegenschaft in EZ 1669 GB 80110 Sölden, und zwar so wie dasselbe derzeit liegt und steht (Tauschgegenstand 1) an die Gemeinde Sölden in Tausch, und

2. übergibt die Gemeinde Sölden im Gegenzug das im Zuge des Baulandumlegungs-

verfahrens „Kaisers 2“ neu gebildete GST-NR 7055 im Ausmaß von 529 m² aus ihrer Liegenschaft in EZ 1707 GB 80110 Sölden, und übergibt weiters die Gemeinde Sölden als Vertreterin für „Öffentliches Gut (Wege)“ das aus GST-NR 7058 neu vermessene Trennstück (2) von 3 m² und das aus GST-NR 7059 neu vermessene Trennstück (1) von 12 m² aus der Liegenschaft in EZ 375 GB 80110 Sölden, und zwar so wie dieselben derzeit liegen und stehen (Tauschgegenstand 2) zu jeweils einem 1/3-Anteil an die Miteigentümer Isabella Schöpf, Mathias Schöpf und Janette Schöpf.

Den Trennstücken (2) aus GST-Nr 7058 und (1) aus GST-NR 7059 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt. Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten einschließlich der Vermessung trägt die Gemeinde Sölden. Die weiteren im vorliegenden Tauschvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

6.6 Grundtausch Gemeinde Sölden – Plörrer Josef lt. Vermessung GZ 57547/14 v. 10.03.2014

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung im Bereich der GST 6852/6 und 2264 laut Vermessungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 10.03.2014, GZ 57547/14, zu genehmigen. Aus GST 6852/6 wird die Teilfläche 1 von 10 m² abgetrennt und mit GST 2264 vereinigt; aus GST 2264 wird die Trennfläche 2 von 10 m² abgetrennt und mit GST 6852/6 vereinigt. Der Trennfläche 1 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt; die Trennfläche 2 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

6.7 Grundverkauf Teilfläche aus Gp. 2619/2 – Gstrein Marietta, Plattestraße 29

Der Gemeinderat beschließt, entsprechend dem Vermessungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 25.06.2013, GZ 57020/12, die Trennfläche 3 aus GST 2619/2 im Ausmaß von 2 m² an Frau Gstrein Marietta Bernadette, Sölden – Plattestraße 29, zu verkaufen. Der Kaufpreis wird bei der nächsten Gemeinderatssitzung festgelegt und bekannt gegeben. Die Kosten für die Vermessung bzw. grundbücherliche Durchführung sind von der Käuferin zu tragen.

6.8 Genehmigung der Vermessung im Bereich Innerwaldweg lt. Vermessung AVT GZ 57517/14 v. 10.02.2014

Der Gemeinderat beschließt, die Wegvermessung im Bereich der GST 2102/7 laut Vermessungsplan der Vermessung AVT ZT

GmbH vom 10.02.2014, GZ 57517/14 zu genehmigen. Die Teilfläche 1 von 35 m² aus GST 2092/5 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet und mit GST 2102/7 vereinigt; die Trennfläche 2 von 14 m² aus GST 2092/4 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet und mit GST 2102/7 vereinigt.

6.11 Ansuchen um Verkauf einer Teilfläche der Gp. 6664 (Grüner Alfred, Gemeindestraße 18)

Zum Ansuchen von Alfred Grüner um käufliche Überlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Weg GST 6664 wird beschlossen, dem Ansuchen nicht stattzugeben. Bei einem Verkauf des öffentlichen Weges wären die gesetzlich notwendigen Grenzabstände für das Wohnhaus von Riml Paul nicht mehr gegeben.

6.12 Ansuchen um Vermietung von Parkplätzen am Parkplatz Postplatz – Falkner Mina, Rettenbachstraße 5

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen von Frau Hermina Falkner um Verpachtung von PKW-Abstellplätzen im Bereich des Postparkplatzes nicht stattzugeben. Der Platz ist nicht als Dauerparkplatz für die umliegenden Wohnhäuser vorgesehen; eine Untervermietung ist nicht gestattet.

6.14 Grundbenützung – Ansuchen um Aufstellung Schießscheiben (Soukopf Klaus, Außerwaldstraße 27)

Zum Grundansuchen von Soukopf Klaus um die Genehmigung zur Aufstellung von Schießscheiben auf GST 1920/1 wird von GV Andreas Gstrein mitgeteilt, dass der Ausschuss der Agrargemeinschaft Sölden die Zustimmung zur Aufstellung im Jahr 2013 vorläufig für ein Jahr befristet erteilt hat. Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen vorbehaltlich der neuerlichen Zustimmung durch den Ausschuss der Agrargemeinschaft Sölden stattzugeben. Für die Haftung und Sicherheit hat der Antragsteller zu sorgen.

6.15 Löschungserklärung – Überschießen GST 3175

Die Gemeinde Sölden erklärt hiermit, auf die zu ihren Gunsten einverleibte Dienstbarkeit C-Nr. 1 des Überschießens und der Anbringung der Telegrafenerleitung, jedoch nur hinsichtlich des Grundstückes 3175, zu verzichten und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung der vorbeschriebenen Dienstbarkeit.

6.16 Wegvermessung Obergurgl GST 6774/2 – Ausübung Option

Der Gemeinderat beschließt, die Wegver-

messung im Bereich der GST 6774/2 und 5185/2 laut Vermessungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 29.11.2013, GZ 57453/13, zu genehmigen. Die Teilfläche 1 von 84 m² aus GST 5185/2 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet und mit GST 6774/2 vereinigt.

6.17 Wegvermessung Gaisbergweg – Grundabtausch Grüner Markus

Der Gemeinderat beschließt, die Wegvermessung im Bereich der GST 6776 und 6775/2 laut Vermessungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 08.04.2014, GZ 57077/14, zu genehmigen. Der Teilfläche 2 von 29 m² aus GST 6776 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt und mit GST 5260 vereinigt. Aus GST 5254/1 wird die Trennfläche 1 von 29 m² abgetrennt und mit GST 6775/2 vereinigt. Die Trennfläche 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

7 Behandlung der Wohnungsansuchen

7.1 Vergabekriterien Kaisers

Es wurden vom Ausschuss folgende Kriterien erarbeitet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

1. Gemeindeglieder mit Behinderung
2. Gemeindeglieder mit Kindern nach Anzahl der Kinder und danach Reihung nach Ansuchen; dabei wird nicht unterschieden, ob die Ansuchenden ledig, verheiratet oder geschieden sind.
3. Entscheidend ist die Anzahl der Kinder laut Angabe, wobei zwar die Anzahl der Kinder, nicht jedoch, ob diese ständig beim Antragsteller wohnen, kontrolliert wird.
4. Gemeindeglieder ohne Kinder nach dem Datum des Ansuchens gereiht. Dabei wird nicht unterschieden, ob diese ledig, verheiratet oder geschieden sind.
5. Das Datum der seit 2010 laufend geführten Liste der Ansuchen ist für den Zeitpunkt des Ansuchens entscheidend. Voraussetzung ist, dass der am 23.01.2013 ausgestellte „Fragebogen zur Wohnungswerbung“ ebenfalls ausgefüllt wurde.
6. Der Ansuchende darf kein Eigentum besitzen; es wird nicht hinterfragt, was die Eltern besitzen.
7. Die 15 Jahre ordentlicher Wohnsitz in der Gemeinde Sölden zum Zeitpunkt des Ansuchens sind strikt einzuhalten.

Der Gemeinderat beschließt, diese Kriterien anzuwenden. Bei Bedarf ist auch eine Änderung bzw. Anpassung möglich.



Die anhand der Kriterien erstellten Reihungen und Listen für die Wohnungswerber, die an die Gemeinderäte übermittelt wurden, werden zur Kenntnis genommen. Die Neue Heimat Tirol erhält eine Liste mit den Reihungen. Nach Durchführung der Feinplanung werden dann die Interessenten unter Einbindung des Wohnungsausschusses angeschrieben. Zugunsten der Gemeinde Sölden ist ein Vorkaufsrecht zum wohnbaufördernden Tarif auf 25 Jahre einzuräumen (Voraussetzungen wie bei der Wohnanlage in Obergurgl). Bei den Objekten wird gebäudeweise unterschieden, ob an diesen Eigentum oder nur Miete sofort möglich ist. Eine Durchmischung ist nicht möglich.

7.2 Wohnungsansuchen Schöpf Michael, Wohnanlage Obergurgl

Dem Ansuchen von Herrn Schöpf Michael um Überlassung der Wohnung TOP 4 in der Wohnanlage Siedlung Obergurgl wird stattgegeben.

7.4 Wohnungsansuchen Scheiber Dietmar, TOP 3 Vent

Der Gemeinderat beschließt, die Wohnung TOP 4 im Mehrzweckgebäude Vent an Herrn Scheiber Dietmar zum Preis von € 150.000,- zu verkaufen (Wert ca. € 200.000,- abzüglich Wertminderung rd. 50.000,-). Der Erwerber erhält die Wohnung zu diesem Preis, da diese saniert werden muss. Der Verkauf erfolgt unter der Bedingung, dass die Wohnung selber bewohnt und nicht an Personal vermietet wird. Ein entsprechender Kaufvertrag ist noch zur Genehmigung vorzulegen.

7.5 Erhebung Wohnbedarf und wohnbauförderungsfähige Grundkosten

Die Grundstückskosten sind noch für Sölden bzw. Gurgl zu ermitteln und werden dann ebenso wie der Wohnbedarf der nächsten Jahre bei der nächsten Gemeinderatssitzung festgelegt.

8 Festlegung der Gefahrenzulage gemäß § 82 GG 1956

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 82 Abs. 3 GG 1956, BGBl. Nr. 54/1956 idGF, die Gefahrenzulage für die Wachebeamten (für die mit der dienstplanmäßigen Tätigkeit verbundene besondere Gefährdung) mit 12,06 % vom Gehalt eines Beamten der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, festzulegen.

► Gemeinderatssitzung vom 29. 4. 2014

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung im Bereich GST 1920/1 (Gemeinde Sölden, Gemeindestraße 1)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 10.03.2014, Projektnummer SÖL\13034\fw-p-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich einer Teilfläche der Gp. 1920/1 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 1920/1 KG Sölden von derzeit „Gewerbe- und Industriegebiet beschränkt auf Handelsbetriebe“ gemäß § 39 Abs. 2 TROG 2011 in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 sowie die Aufhebung der Festlegung „geplante örtliche Straße“ gemäß § 52 Abs. 1 TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

3.2 Widmungsänderung im Bereich der Hirtenhütte Gp. 6898 KG Sölden (Agrargemeinschaft Niedertalpe)

Der Gemeinderat beschließt, die beantragte Widmungsänderung im Bereich des GST 6898 (Nutzungsänderung Hirtenhütte Niederthal) zu genehmigen. Die weitere Vorgangsweise wird noch mit dem Land abgeklärt, da ein verlängertes Auflageverfahren sowie die Verlautbarung im Boten für Tirol notwendig sind.

3.3 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 2964/2 KG Sölden (Mag. Schöpf Ernst, Windaustraße 31)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 27.04.2014, Projektnummer SÖL\14012\fw-p-aend, über die Änderung

des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich einer Teilfläche der neu vermessenen Gp. 2964/2 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung im Bereich der neu vermessenen Gp. 2964/2 von derzeit „Freiland“ in „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2011

3.4 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 1190 (Gstrein Urban, Oberwindaustraße 4)

Der Gemeinderat beschließt, als weiteren Tagesordnungspunkt die Umwidmung im Bereich der Talstation des Giggijochliftes (Gstrein Urban) auf die Tagesordnung zu nehmen und zu behandeln.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den Entwurf vom 28.04.2014, Projektnummer SÖL\14001\fw-p-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden einer Teilfläche der Gp. 1190 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer 394 m² großen Teilfläche der Gp. 1190 von derzeit „Sonderfläche Schipiste“ in „Sonderfläche Schischulgebäude“ gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2011

4 Bebauungspläne

4.1 Bebauungsplan „B124 Gehörde 3 – Brugger“

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 481/1 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B 124 Gehörde 3 – Brugger“ durch vier Wochen hindurch vom 16. Mai 2014 – 13. Juni 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

5 Grundangelegenheiten

5.1 Richtlinien Grundverkauf Wohngebiet Kaisers

Der Gemeinderat beschließt:

Entsprechend dem vorliegenden Kaufvertrag sowie der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Roman Markowski von der Vermessung AVT ZT-GmbH in Imst vom 12.03.2014, GZl. 56790.2/14, verkauft die Gemeinde Sölden das neu gebildete Grundstück GST 7048 im Ausmaß von 6.746 m² zum Preis von € 170,00 pro m², sohin insgesamt € 1.122.000,00.

In Übereinstimmung mit den zum Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 in der derzeit gültigen Fassung ergangenen Richtlinien wird die Käuferseite als Wohnungseigentumsorganisatorin iSd § 2 Wohnbauförderungsgesetz 2002 (WEG 2002) ein Vorkaufsrecht für jeden Fall einer gänzlichen oder teilweisen Veräußerung im Sinne des §§ 1072 ff ABGB auf die Dauer von 25 Jahren, gerechnet ab Unterfertigung des jeweiligen Kaufvertrages nach Möglichkeit an die zukünftigen Wohnungseigentümer für die Gemeinde am GST 7048 GB 80110 Sölden vertraglich sicherstellen.

Beim vereinbarten Vorkaufsrecht handelt es sich um ein limitiertes Vorkaufsrecht, das heißt, dass ein Höchstpreis vorweg vereinbart wird. Falls sohin der künftige Käufer die Wohnung verkaufen, verschenken, tauschen oder anderweitig veräußern will, muss er sie vorher zu dem anschließend dargestellten Höchstpreis der Gemeinde zum Kauf anbieten:

Basis für die Berechnung des Höchstpreises bilden die vom Land Tirol im Zeitpunkt der Zusicherung des Wohnbauförderungsdarlehens für dieses Bauvorhaben

- als angemessen anerkannten Grundkosten sowie
- als angemessen anerkannten Baukosten pro m² Nutzfläche.

Die weiteren im vorliegenden Vertragsentwurf angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.2 Aufsandungsurkunde Gemeinde Sölden – Falkner Klaus, Gemeindestraße 30 (Grundabtausch Bereich Tennisplatz)

Entsprechend der vorliegenden Aufsandungsurkunde sowie auf Grund der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Roman Markowski vom 15.02.2014, GZl. 57127/14, wird das Trennstück (1) von 33 m² aus GST-NR.

1260 von der Gemeinde Sölden an Herrn Klaus Falkner übergeben und von Herrn Klaus Falkner im Gegenzug übernommen. Das Trennstück (1) wird von der Liegenschaft in EZ 196 GB 80110 Sölden abgeschrieben und der Liegenschaft in EZ 1703 GB 80110 Sölden zugeschrieben, unter Vereinigung mit GST-NR 3186/2.

5.3 Vertrag Gemeinde Sölden – Gurschler Herbert, Giggijochstraße 10a und Marktstandl HandelsgmbH, Sölden

Die Gemeinde Sölden übergibt und überlässt als Verwalterin der Agrargemeinschaft Sölden ihr GST 940/1 im Gesamtausmaß von 396 m² zu 119/486 Anteilen an Herrn Herbert Gurschler sowie zu 467/486 Anteilen an die Marktstandl HandelsgmbH, die das GST 940/1 zu diesen Miteigentumsanteilen in ihr gemeinsames Miteigentum übernehmen.

5.4 Genehmigung der Vermessung im Bereich Kaisers lt. Vermessung AVT GZ 56790.1/14

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung im Bereich Kaisers lt. Teilungsplan des Dipl.-Ing. Roman Markowski vom 10.03.2014, GZl. 56790.1/14 diverse Teilflächen zu vertauschen und aus dem öffentlichen Gut (Wege) zu entwidmen. Gleichzeitig werden verschiedene Teilflächen lt. Vermessungsplan des Dipl.-Ing. Roman Markowski vom 10.03.2014, GZl. 56790.1/14 in das öffentliche Gut übernommen.

5.5 Genehmigung der Vermessung lt. Vermessung ATL – GZl. Vlg-6958/13 (B 186 Ötztal Straße)

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Vermessung lt. Vermessungsurkunde des Amtes der Tiroler Landesregierung, Landesbaudirektion, Geschäftszahl Vlg-6958/13, im Bereich B 186 Ötztalstraße Km 41,50 – Km 42,10 zu genehmigen.

5.6 Genehmigung der Vermessung lt. Plan Vermessung AVT GZ57500/13 (Wegvermessung See)

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung lt. Teilungsplan des Dipl.-Ing. Roman Markowski vom 10.01.2014, GZl. 57500/13, zu genehmigen. Gleichzeitig werden diverse Teilflächen lt. Vermessungsplan des Dipl.-Ing. Roman Markowski, GZl. 57500/13, in das öffentliche Gut (Wege) übernommen.

Zur Kaufabwicklung der Trennfläche 1 aus GST 1011/1 (171 m²) wird die vorliegende Treuhandvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und Herrn Fabian Kuen sowie Frau Elisabeth Kuen,

Seestraße 19, genehmigt. Die treuhändische Abwicklung des Kaufpreises von € 51.600,-- wird durch Mag. Christian Gasser abgewickelt. Die in der vorliegenden Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.7 Grundbereinigung Hintere Pitze

Der Gemeinderat beschließt, den Tauschvorschlag zur Grundbereinigung Hintere Pitze lt. Eingabe vom 16. April 2014 zu genehmigen. Die Gemeinde Sölden beteiligt sich ebenfalls zu 1/5 an den anfallenden Kosten für die Vermessung sowie grundbücherliche Durchführung.

5.8 Grundansuchen Riml Ulrich, Plattestraße 38/6 (Pachtansuchen Teilfläche von ca. 15 m²)

Der Gemeinderat beschließt, der Verpachtung einer Teilfläche von ca. 15 m² im Bereich der Wohnung Plattestraße 38 TOP 6 bis auf jederzeitigen Widerruf zuzustimmen. Die Verpachtung erfolgt zu den ortsüblichen Bedingungen.

5.9 Grundansuchen Klotz Michael, Föhrenweg 8 (Tausch im Bereich Granbichl)

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen von Klotz Michael, Föhrenweg 8, um Grundtausch im Bereich Granbichl GST 3721/9 bzw. 3007 und 3006 stattzugeben. Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen. Die für den Grundtausch anfallenden Kosten (einschließlich Vermessung) sind vom Antragsteller zu tragen.

5.10 Grundansuchen Riml Rosmarie, Plattestraße 9 (zusätzlicher Parkplatz Bereich Gp. 2740/1)

Der Gemeinderat beschließt, dem Ansuchen um Verpachtung einer zusätzlichen Parkfläche nicht stattzugeben.

5.11 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG – Gemeinde Sölden GST 1920/1 (Kabelumlegung Wasserkarlift)

Der Gemeinderat beschließt, den nachfolgend angeführten Dienstbarkeitszusicherungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in Innsbruck zu genehmigen:

Die Grundeigentümerin räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten,



einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage die nachstehenden Rechte als Dienstbarkeit ein und die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG erklärt, diese Rechte anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör im Grundstück 1920/1.

5.12 Einräumung Leitungsrecht – Erdkabellegung A1 Telekom Austria AG (GST 3721/16)

Entsprechend der vorliegenden Vereinbarung räumt die Gemeinde Sölden im Bereich des GST 3721/16 (Erdkabellegung entlang der Grundstücksgrenze) ein. Als Entschädigung wird eine einmalige Abgeltung in Höhe von € 1,00 pro Laufmeter berechnet. Die weiteren in der vorliegenden Vereinbarung angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

6 Mitgliedschaft im Verein Regionalmanagement Bezirk Imst 2014 – 2020

Der Gemeinderat beschließt, die Mitgliedschaft beim Verein Regionalmanagement Bezirk Imst für die EU-Förderperiode 2014-2020 (Ausfinanzierung bis 2023) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/ CLLD-Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2023. Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Gemeinde beträgt € 6.876,00. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der bis Herbst 2014 zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses und für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES bis

zum Abschluss der EU-Förderperiode bis zum 31. Dezember 2023.

8 Festlegung Wohnbedarf und Grundstückskosten

Der Gemeinderat beschließt, den Wohnbedarf (für die nächsten 5 Jahre) sowie die Grundkosten wie folgt festzulegen:

Wohnbedarf 2015 – 2019
15 Wohnungen pro Jahr

Grundstückskosten

- Geförderter Wohnbau
€ 220,-- pro m² Grundfläche
- Belastung pro m² Wohnfläche
€ 290,-- pro m² Wohnnutzfläche

Die Grundstückspreise in der Gemeinde Sölden werden laut folgender Tabelle festgelegt:

€ 900,-- Sölden Zentrum (Santle, Rainstadl, Rettenbach, Hof, Wohlfahrt)
Obergurgl-Hochgurgl (Pirchhütt, Gurgl, Kressbrunnen)

€ 380,-- Hainbach, Rechenau, Windau, Innerwald, Außerwald, Unterwald, Plödern, Rettenbachl, Plör, Ebene

€ 300,-- Gehörde, Kaisers, Höfle, Schmiedhof, Lochlehn, Granbichl, Platte, Berghof, Mapuit, See, Bichl, Brandle, Pitze, Zwieselstein

€ 210,-- Wildmoos, Außermoos, Innermoos, Grünwald, Infang, Vent, Rofen, Pill, Angern, Dreihäusern, Poschach, Königsrain

€ 110,-- Granstein, Mühlau, Leite, Ventertal, (von Bodeneegg bis Winterstall), Gaislach

€ 190,-- Siedlungsgebiete der Gemeinde Sölden mit sozialem Wohnbau

€ 130,-- Gewerbegebiete der Gemeinde Sölden

In Ergänzung zum Gemeinderatsbeschluss vom 11.03.2014 wird der Grundpreis für die Veräußerung der Teilfläche von 2 m² an Frau Gstrein Marietta mit € 300,-- pro m² festgelegt.

9 Festlegung Halte- und Parkverbote und Kurzparkzonen

Der Gemeinderat beschließt im Bereich Infangstraße und Stufenparkplätze:

Gemäß § 94d Ziff 4 lit a in Verbindung mit § 43 Abs 1 lit b Z 1 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl Nr. 159/1960 vom 06.06.1960 in der Fassung BGBl Nr. 39/2013 werden von der Gemeinde Sölden im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des

bewegenden und der Ordnung des ruhenden Verkehrs folgende Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen erlassen:

§ 1. Halte- und Parkverbot Stufenparkplätze

Auf den Parkplätzen entlang und neben der Gletscherstraße und weiter verlaufend entlang der Innerwaldstraße (Stufenparkplätze), GPZ 6992 der KG Sölden, ist das Halten- und Parken täglich von 00.00 – 06.00 Uhr verboten.

§ 2. Halte- und Parkverbotszone Infangstraße

Auf den Parkplätzen beidseitig entlang und neben der Infangstraße, beginnend von der Abzweigung Gletscherstraße bis zur Abzweigung der Gaislacherstraße ist das Halten- und Parken täglich von 00.00 – 06.00 Uhr verboten.

§ 3. Ausnahmen vom Halte- und Parkverbot

Von den in §§ 1 und 2 genannten Verboten sind ausgenommen:

- Fzg und Fzg im Dienst der Gemeindebetriebe und der Gemeindeverwaltung,
- Fzg von Berechtigten auf vorschriftsmäßig gekennzeichneten und/oder abgegrenzten Privatpark- und Stellplätzen gem § 4,
- Fzg von Berechtigten mit ausgegebener gültiger Parkkarte gem § 5.

§ 4. Privatpark- und Stellplätze

(1) Berechtigte gem. § 3 lit b sind InhaberInnen einer gem. § 45 Abs 2 iVm § 94d Z 6 StVO 1960 StVO erteilten Ausnahmegewilligung, dessen Angehörige und Unterkunftsnehmer oder sonstige Gäste des Bewilligungsinhabers.

(2) Das Abstellen von Fzg ist ausschließlich auf den von der Gemeinde Sölden zugewiesenen und vom Antragsteller und Bewilligungsinhaber auf eigene Kosten gemäß der Ausnahmegewilligung und den gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnenden und abzugrenzenden Park- und Stellplätzen erlaubt.

(3) Für die Freihaltung, insbesondere durch Fahrzeuge anderer Verkehrsteilnehmer und die Räumung (zB. Schneeräumung) ist der Bewilligungsinhaber selbst verantwortlich.

(4) Sind die für den Bewilligungsinhaber bestimmten Stellplätze aus anderen Gründen nicht frei oder sonst nicht benutzbar, besteht kein Rechtsanspruch auf einen anderen Stellplatzes.

§ 5. Parkkarte

(1) Berechtigte gem § 3 lit c sind InhaberInnen einer gem § 45 Abs 2 iVm § 94d Z 6 StVO erteilten Ausnahmegewilligung mit der auch die Verwendung eines bestimm-

ten ausgegebenen Nachweises (Parkkarte) vorgeschrieben wurde, dessen Angehörige und Unterkunftnehmer oder sonstige Gäste des Bewilligungsinhabers.

(2) Die ausgegebene Parkkarte ist für die Dauer des Abstellens von Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

§ 6. Kundmachung und Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung wird durch die vorschriftsmäßige Anbringung der Verbotsschilder und Zusatztafeln wie folgt kundgemacht:

a) Zu § 1: Vorschrittszeichen gem § 52 Z 13b StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit dem Zusatz „ANFANG“, für den Beginn und „ENDE“ für das Ende,

b) Zu § 2: Vorschrittszeichen gem § 52 lit a Z 11a StVO „ZONENBESCHRÄNKUNG“ in Verbindung mit dem eingefügten Vorschrittszeichen gem § 52 lit a Z 13b StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ für den Beginn und dem Verbotsschilder gem § 52 lit a Z 11b „ENDE EINER ZONENBESCHRÄNKUNG“ in Verbindung mit dem eingefügten Vorschrittszeichen gem § 52 lit a Z 11b für das Ende des Straßenabschnittes,

c) Zusatztafel gem § 52 Z 13a lit a StVO: „00.00 – 06.00 Uhr“

d) Zusatztafel gem § 54 Abs 1 StVO: „ausgenommen auf gekennzeichneten Stellplätzen und Fahrzeug mit Parkkarte“

(2) Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

§ 7. Übergangsbestimmung

Bewilligungen zum Halten und Parken auf von der Gemeinde Sölden vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugewiesenen Privatpark- und Stellplätzen auf gem §§ 1 und 2 betroffenen Plätzen, gelten als Ausnahmebewilligung gem. § 45 Abs 2 StVO iVm § 94d Z 6 StVO 1960 StVO.

Der Gemeinderat beschließt im Bereich Gemeindehaus – Brückenweg – Postamt:

Gemäß § 94d Ziff 4 lit a in Verbindung mit § 25 Abs 1 und § 43 Abs 1 lit b Z 1 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl Nr. 159/1960 vom 06.06.1960 in der Fassung BGBl Nr. 39/2013 werden von der Gemeinde Sölden im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des bewegenden und der Ordnung des ruhenden Verkehrs und aus ortsbedingten Gründen folgende Ver-

kehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen erlassen:

§ 1. Kurzparkzone Gemeindehaus

Auf den Parkplätzen süd- und östlich des Gemeindehauses (Gemeindestraße 1), ausgenommen auf gem § 3 gekennzeichneten Stellplätzen, wird das Parken an Werktagen zeitlich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf die Dauer von 60 Minuten beschränkt.

§ 2. Halte- und Parkverbot Gemeindehaus

(1) Auf dem an der Ostseite des Gemeindehauses südlichsten Stellplatz wird gem § 43 Abs 1 lit d StVO das Halten- und Parken, ausgenommen für gem § 29b Abs 4 gekennzeichnete Fahrzeuge für Menschen mit Behinderung, verboten (Behindertenparkplatz).

(2) Auf den an der Ostseite des Gemeindeamtes beiden nördlichsten Parkplätzen (auf Höhe Zugang zur Ordination des Arztes) wird gem § 43 Abs 1 lit b Z 2 das Halten- und Parken, ausgenommen Fahrzeuge für den Rettungsdienst und eines Arztes, verboten.

§ 3. Kurzparkzone Brückenweg

Auf den Parkplätzen entlang und östlich neben dem Brückenweg (nördlich und südlich des Infopoint) wird das Parken auf die Dauer von 30 Minuten beschränkt.

§ 4. Kurzparkzone Dorfstraße gegenüber dem Postamt

Auf den Parkplätzen nördlich des Gebäudes Dorfstraße 15, gegenüber dem Postamt wird das Parken zeitlich täglich auf die Dauer von 30 Minuten beschränkt.

§ 5. Ausnahmen von Verboten

(1) Von den in §§ 1, 3 und 4 genannten Verboten sind Fzg und Fzg im Dienst der Gemeindebetriebe und der Gemeindeverwaltung ausgenommen.

(2) Von den in § 3 genannten Verbot sind zusätzlich Fzg und Fzg im Dienst des Ötztal Tourismus ausgenommen.

§ 6. Kurzparknachweis

(1) Wird ein Fahrzeug in einer Kurzparkzone gem § 1, 3 und 4 abgestellt, so hat

der Lenker das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem gem § 4 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung BGBl 857/1994 vom 04.11.1994 in der geltenden Fassung entsprechenden Kurzparknachweis (Parkscheibe) bestimmungsgemäß zu kennzeichnen und dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird.

(2) Die Parkscheiben sind gem den Bestimmungen der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen.

§ 7. Kundmachung und Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung wird durch die vorschriftsmäßige Anbringung der Verbotsschilder und Beschränkungszeichen und Zusatztafeln wie folgt kundgemacht:

a) Zu § 1: Verbotsschilder gem § 52 Z 13d StVO mit dem Zusatz: „Werktag 08.00 – 18.00 Uhr“ „Parkdauer 60 min.“ und der Zusatztafel gem § 54 Abs 1 und Abs 2 StVO, der bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches durch Pfeile,

b) Zu § 2 Abs 1: Verbotsschilder gem § 52 Z 13b „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel gem § 54 Abs 1 in Verbindung mit § 54 Abs 5 lit h StVO („ausgenommen nach der Bestimmung des § 29b Abs 4 gekennzeichnete Fahrzeuge“)

c) Zu § 2 Abs 2: Verbotsschilder gem § 52 Z 13a lit a StVO „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel gem § 54 Abs 1 „ausgenommen Rettung, Arzt“,

d) Zu § 3 und 4: mit dem Verbotsschilder gem § 52 Z 13d „KURZPARKZONE“ mit dem Zusatz „Parkdauer 30 min.“ und der Zusatztafel gem § 54 Abs 1 und Abs 2, der bildlichen Darstellung des Geltungsbereiches durch Pfeile.

(2) Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

**Unser Ortpolizist Kilian Klotz
wird diese Verordnungen
gewissenhaft überwachen.
Alle sind eingeladen, sich im Sinne einer
funktionierenden Parkraumbewirtschaftung
daran zu halten.**



► Gemeinderatsitzung vom 24. 6. 2014

3 Genehmigung der Jahresrechnung 2013

Der Gemeinderat beschließt, die in der Zeit vom 06. Juni 2014 – 20. Juni 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegene Jahresrechnung 2013 sowie die Überschreitungen der Einnahmen und Ausgaben zu genehmigen und dem Bürgermeister als Rechnungsleger die Entlastung zu erteilen. Die Jahresrechnung 2013 wird mit folgenden Endsummen genehmigt:

	Ordentlicher Haushalt	Außerordentlicher Haushalt
Einnahmen	19.432.490,84	100.000,00
Ausgaben	17.321.090,84	33.278,66
Rechnungsergebnis	2.111.400,00	66.721,34

4 Flächenwidmungsänderungen

4.1 Widmungsänderung im Bereich der Hirtenhütte Gp. 6898 KG Sölden (Agrargemeinschaft Niedertalalpe)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm §§ 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 130/2013 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von der Pro Alp Consult Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H. ausgearbeiteten Entwurf vom 23.04.2014, Projektnummer SÖL\14003\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden während sechs Wochen hindurch vom 04. Juli 2014 – 15. August 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt Sölden aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 Lit. a TUP):

Im Niederthal südlich von Vent, Gemeinde Sölden, befindet sich eine Hirtenhütte für die Bewirtschaftung der Niedertalalpe, die von der Alpinteressenschaft Niedertal, I-39020 Schlanders, Südtirol betrieben wird. Für den Hüttenstandort wurde für eine Teilfläche der Gp. 6898 von der Gemeinde Sölden ein Umwidmung von Freiland

in „Sonderfläche Hirtenhütte mit Kleintierstallungen mit einer überbauten Fläche von max. 110 m² beschränkt auf die Nutzung während der Alpzeit“ (SLG-8) gemäß § 47 TROG 2006 beschlossen und diese am 08.10.2009 (Ve1-2-220/214-2) aufsichtsbehördlich genehmigt. Mit Schreiben vom 18.09.2012 hat die Alpinteressenschaft Niedertal bei der Gemeinde Sölden ein Ansuchen um Widmungsänderung der bereits gewidmeten Teilfläche der Gp. 6898 gestellt,

um während der Alpzeit eine Ausschank betreiben zu können.

Da eine Ausschank in einer Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude gemäß § 47 TROG 2011 nicht zulässig ist, ist zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer Ausschank eine Widmungsänderung erforderlich, die neben der landwirtschaftlichen Nutzung diese Sondernutzung ermöglicht. Des weiteren befindet sich die bestehende Hütte teilweise außerhalb des gemäß § 47 TROG 2011 gewidmeten Bereiches, womit auch eine Lageberichtigung der Widmung erforderlich ist. Nördlich der bestehenden Hütte soll als Voraussetzung für den Betrieb der Ausschank unterirdisch eine WC-Anlage und ein Lagerraum für Tische, Bänke etc. errichtet werden.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 6898 KG Sölden von derzeit „Hirtenhütte mit Kleintierstallungen mit einer überbauten Fläche von max. 110 m², beschränkt auf die Nutzung während der Alpzeit“ in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 sowie einer Teilfläche der Gp. 6898 KG Sölden im Ausmaß von 986 m² von derzeit „Freiland“ in „Sonderfläche Almhütte mit Lagerräumen und Sanitäreinrichtungen sowie einer Ausschank an Gäste mit einer überbauten Fläche von max. 125 m² mit beschränkter Nutzung auf die Alpzeit“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2011 in Verbindung mit § 47 TROG 2011

Die maßgeblichen Unterlagen – Pläne, Erläuterungsbericht und Umweltbericht – liegen

während der Auflegungsfrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Sölden zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter der Internetadresse www://soelden.tirol.gv.at einzusehen.

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

4.2 Widmungsänderung im Bereich der Gp. 614/1 (Grüner Simone)

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den Entwurf vom 30.06.2014, Projektnummer SÖL\14017\fwp-aend, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich von Teilflächen der Gpn. 618, 619, 624/1 und 6669 KG Sölden durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 6669 KG Sölden von derzeit „landwirtschaftlichem Mischgebiet“ gemäß § 47 TROG 2011 bzw. „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 in „Bestehender örtlicher Verkehrsweg“ gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2011

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 618 KG Sölden von derzeit „landwirtschaftlichem Mischgebiet“ gemäß § 47 TROG 2011 in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 619 KG Sölden von derzeit „landwirtschaftlichem Mischgebiet“ gemäß § 47 TROG 2011 in „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 618 KG Sölden von derzeit „landwirtschaftlichem Mischgebiet“ gemäß § 47 TROG 2011 bzw. „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 in „Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen, SV-36“ gem. § 51 TROG 2011 – „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 47 TROG 2011 (575 m²) bzw. „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 (68 m²)

5 Bebauungspläne

5.1 Bebauungsplan Kaisers „B125/E1 Kaisers 2 – Wohnbau NHT“

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes

2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der neu gebildeten Gp. 7048 sowie der neu gebildeten Gpn. 7049/1-4 und 7054/1-4 KG Sölden sowie TF Gpn. 7058 und neu verm. 7059 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „B125/E1 Kaisers 2 – Wohnbau NHT“ durch vier Wochen hindurch vom 31. Juli 2014 – 28. August 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

5.2 Bebauungsplan Wildmoos „B11/E9 Wildmoos – Gpn. 4118/6 – 9“

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 4118/6-9 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch „Wildmoos B11/E9 Wildmoos – Gpn. 4118/6 – 9“ durch vier Wochen hindurch vom 03. Juli 2014 – 31. Juli 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

5.3 Bebauungsplan – 1. Änd. B80/E2 Siedlung Pitze neu – Gpn. 2506/26-29

Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den Entwurf über die Er-

lassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 2506/26-29 KG Sölden laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Reinhard Falch 1. Änderung „B80/E2 Siedlung Pitze neu – Gpn. 2506/26-29“ durch vier Wochen hindurch vom 03. Juli 2014 – 21. Juli 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

6 Grundangelegenheiten

6.1 Eigentumsanerkennungsurkunde und Schenkungsvertrag Vent – Zusatzvereinbarung (Einräumung Servitut)

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende Zusatzvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden, der Firma „Gstrein Hotel Similaun KG“ und Herrn Martin Gstrein wie folgt zu genehmigen:

In Ergänzung zu dem bereits bestehenden Geh- und Fahrrecht über GST 6609/2 räumt hiemit die Gemeinde Sölden für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des dienenden GST 6609/14 den (künftigen) Eigentümern der herrschenden GST 6609/12 (Gstrein Hotel Similaun KG) und GST 6609/13 (Martin Gstrein), sowie deren Rechtsnachfolgern, das immerwährende, unentgeltliche und unbeschränkte Recht des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art und zu jeder Zeit sowie der Führung, Benützung und Erhaltung von unterirdischen Ver- und Versorgungsleitungen (Wasser, Kanal, Gas, Kabel, etc.) über die auf dem Servitutsplan „Beilage .1“ mit rot-brauner Farbe grafisch ersichtlich gemachte Teilfläche des GST 6609/14 ein.

6.2 Vorkaufsrechtsvereinbarung Agrargemeinschaft Sölden – Riml Ulrich (Liegenschaft EZ 1716 Wildmoos)

Der Gemeinderat beschließt:
Mit Kaufvertrag vom 28.4.2014 verkaufen die Ehegatten Günther und Martha Antretter 1) jeweils ihren ideellen Hälfteanteil an der EZ 1015 GB 80110 Sölden,

2) jeweils ihre ideellen 1/22 Anteile an EZ 1019 und EZ 1716 je GB 80110 Sölden, mit dem Objekt Wildmoosstraße 16 an Ulrich Riml.

Die Agrargemeinschaft Sölden erklärt nun, auf ihr Wiederkaufsrecht an vorgenannten Liegenschaft ein für alle Mal und vorbehaltlos zu verzichten und der Einverleibung der Löschung desselben zuzustimmen.

Weiters erklärt sie, das Vorkaufsrecht im Zusammenhang mit dem vorgenannten Kaufvertrag nicht auszuüben. Aufgrund der Nichtausübung dieses Vorkaufsrechts im gegenständlichen Veräußerungsfall ist es in EZ 1015 und EZ 1019 je GB 80110 Sölden zu löschen.

Demgemäß räumt nun Ulrich Riml der Agrargemeinschaft Sölden an der gesamten Liegenschaft in EZ 1015 und dem nun 1/11 Anteil in EZ 1019 je GB 80110 Sölden ein grundbücherlich sicherzustellenden Vorkaufsrecht im vorstehenden Sinne ein.

6.3 Privatrechtliche Vereinbarung Arnold Otto, Innerwaldstraße 33

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende privatrechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbreite im Bereich der Gp. 7007 im Ortsteil Innerwald, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Sölden und Herrn Arnold Otto, 6450 Sölden, Innerwaldstraße 1, zu genehmigen.

Der Grundeigentümer der Gp. 370 Herr Otto Arnold verpflichtet sich, an der Westseite seiner Gp. 370 einen Grundstreifen entsprechend dem vorliegenden Lageplan mit einer Größe von ca. 4,0 m² unentgeltlich ins öffentliche Gut (Wege) Gp. 7007 abzutreten.

6.4 Grundansuchen Muster Anton, Venterstraße 3

Der Gemeinderat beschließt, dem beantragten Verkauf nicht zuzustimmen; die Verpachtung erfolgt zu den gewährten Bedingungen weiterhin bis auf Widerruf.

6.5 Genehmigung Wegverlegung Schmiedhof lt. Vermessungsplan GZ 57389/14

Der Gemeinderat beschließt, die Vermessung im Bereich Schmiedhof lt. Vermessungsurkunde der Vermessung AVT TZ GmbH, 6460 Imst, Eichenweg 42, vom 05.05.2014, GZ.: 57389/14, zu genehmigen. Die Teilflächen 1 und 4 werden aus dem Öffentlichen Gut entwidmet. Gleichzeitig werden die Teilflächen 2 und 5 in das Öffentliche Gut (Wege) übernommen.



6.7 Grundverkäufe Siedlung Kaisers

Die einzelnen Grundstücke sollen an folgende Interessenten verkauft werden:

- GST 7049/4 – Lorenzi Eva
- GST 7049/3 – Falkner Margit
- GST 7049/2 – Scheiber Franz
- GST 7049/1 – Schrom Andreas
- GST 7054/1 – Kneisl Anna
- GST 7054/2 – Kneisl Konstantin

Der Gemeinderat beschließt, den Grundverkauf entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses zu genehmigen. Es sind entsprechende Kaufverträge auszuarbeiten und zur Genehmigung vorzulegen.

7 Behandlung der Wohnungsansuchen

7.1 Behandlung Wohnungsansuchen Pitze

Für die Wohngebäude Pitze werden vom Ausschuss folgende Wohnungszuteilungen vorgeschlagen:

a) Pitze 3 (Top 12)

Der Gemeinderat beschließt, die Wohnung Top 12 an Gstrein Marikka & Hubmann Robert mietweise zu überlassen. An die zweite Stelle wird das Ansuchen von Fiegl Mathias, 6450 Sölden, Mühlenweg 3, gereiht.

b) Pitze 3 (Top 8).

Der Gemeinderat beschließt, Frau Schöpf Romana an erster Stelle zu reihen (Erstansuchen vom 01.12.2013).

c) Pitze 2 (Top 4):

Frau Scheiber-Riml Bianca zieht aus der Wohnung aus und ihr Sohn Sandro Riml möchte diese übernehmen. Der Gemeinderat beschließt, diesem Mieterwechsel zuzustimmen.

d) Pitz 3 (Top 7):

Sagernik Fabian ist aus der Wohnung ausgezogen und Frau Tina Sagernik möchte die Wohnung weiterhin mieten.

Der Gemeinderat beschließt, diesem Mieterwechsel zuzustimmen.

7.2 Wohnungsansuchen Mehrzweckgebäude Vent

Vom Gemeinderat wurde beschlossen, die Wohnung Top 3 an Herrn Scheiber Dietmar zu verkaufen. Dieser kann den Kauf jedoch derzeit nicht finanzieren und möchte nun die Wohnung mieten (maximale Mietkosten € 650,-- bis 680,-- inkl. Betriebskosten finanzierbar).

Der ermittelte Mietpreis ohne Betriebskosten wäre € 675,--. Vom Wohnungsausschuss

wird nun vorgeschlagen, als Ersatz für die Betriebskosten Renovierungsarbeiten durch den Mietinteressenten zu leisten (Malerarbeiten, Holzböden schleifen und herrichten etc.). GR Gerhard Gstrein macht über die zu erbringenden Leistungen eine Aufstellung. Damit wären dann die Betriebskosten für 3 Jahre abgedeckt.

Da Herr Scheiber Dietmar in der FF Vent sehr aktiv ist und das gemeinsame Kind mit seiner Lebenspartnerin für die Aufrechterhaltung des Kleinkindergartens Vent äußerst wichtig ist, sollte die Unterstützung durch die Gemeinde erfolgen.

Der Gemeinderat stimmt der Vermietung unter den angeführten Voraussetzungen für 3 Jahre ausdrücklich zu (mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung). Die Miete wird monatlich mit € 675,-- festgesetzt. Der Wert der Eigenleistungen wird von Ing. Gstrein Gerhard ermittelt und damit die Betriebskosten für die Mietdauer von 3 Jahren (ab 01.10.2014) kompensiert.

7.3 Wohnanlage Siedlung Obergurgl

Zum Wohngebäude der Alpenländischen Heimstätte im Siedlungsgebiet Obergurgl liest GR Makarius Fender das Schreiben des Wohnbauträgers an das Amt der Tiroler Landesregierung vor. Mit dem Land soll nun abgeklärt werden, ob die Möglichkeit des freifinanzierten Erwerbes der verfügbaren 5 Eigentumswohnungen im Haus Seenplattenweg 2a möglich ist.

Der Gemeinderat beschließt, dass die Vergabe bei der Gemeinde Sölden bleiben muss. Der Ausschuss wird dazu um die beiden Gurgler Gemeinderäte erweitert.

8 Neue Grillstelle Moosalm (Änderung der Verordnung)

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung über die Festlegung von Grillstellen vom 26. Juni 2001 wie folgt abzuändern:

§ 2 Grillstelle Moos – am Zugangsweg „Feichtgang“ lt. Lageplan Beilage A

9 Errichtung Schülerhort

GR Makarius Fender berichtet, dass sich für die schulische Nachmittagsbetreuung 13 Volksschüler und 3 Schüler der NMS (gesamt somit 16 Schüler) angemeldet haben. Mit Frau Raithmayr, der Kindergartenleitung und dem zuständigen Ausschuss hat dazu eine Besprechung am 16.06.2014 stattgefunden. Dabei wurde als beste Lösung die Einrichtung eines Schülerhorts (wie in Längenfeld

und Umhausen) vorgeschlagen. Vorübergehend soll dieser im ehemaligen Kindergarten eingerichtet werden. Es sind zwei Räume dafür notwendig. Das Land fördert dies mit einem Einmalzuschuss von 40 %. Die Öffnungszeit muss mindestens 25 Stunden pro Woche betragen. Personell ist die Anstellung einer Hortpädagogin bzw. Absolventin der Sozialakademie und von 2 Assistenzkräften erforderlich. Für das Personal erhält die Gemeinde Sölden eine Förderung von 40 %. Die Öffnungszeiten werden an den Kindergarten angelehnt. In weiterer Folge soll der Schülerhort im neuen Altenwohnheim untergebracht werden.

Die Schüler können sich im September nochmals entscheiden bzw. auch im Halbjahr ein weiteres Mal. Sie müssen sich daher nur für ein halbes Jahr festlegen.

Zum Kleinkindergarten Vent berichtet GR Makarius Fender, dass 5 Kinder notwendig sind und diese am Anfang des Kindergartenjahres anwesend sein müssten. Wenn nur 4 Kinder kommen sollten, so würde von Frau Raithmayr die Fortführung für 1 Jahr zugesagt.

10 Anträge, Anfragen, Allfälliges

10.1 Agrargemeinschaft Sölden

Zur Umstrukturierung bei der Agrargemeinschaft wird berichtet, dass nur mehr die Vornutzung selber gemacht wird und dafür ein kleineres Gerät erforderlich ist.

GV Andreas Gstrein führt dazu aus, dass man sich auf die Anschaffung eines Traktors (Lindner) mit 120 PS, einer Seilwinde und eines Forstanhängers entschieden und diese Anschaffung in Auftrag gegeben hat.

GR Thomas Grüner teilt dazu mit, dass die Forstarbeiten heuer professionell durchgeführt werden und bis Anfang Mai bereits 3.000 fm Holz herausgeholt wurden (früher 1.200 fm im gesamten Jahr). In ca. 5 Wochen sollten die Arbeiten erledigt sein (ausgenommen Zirbenholz) und am Ende mit den Einnahmen die Ausgaben abgedeckt werden können.

Weiter wird informiert, dass die Anschaffung eines Schneeräumgerätes für Gurgl notwendig ist (LKW bzw. Unimog). Die Angebote dazu liegen vor und BM Schöpf ersucht um die Delegation dieser Entscheidung an den Gemeindevorstand, erweitert um den Fahrzeugausschuss. Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

Aus unserem Standesamt

Das Standesamt der Gemeinde Sölden ist in den letzten Jahren mit seinen besonderen Trauungsorten zu einem beliebten „Heiratsstandesamt“ geworden. Heiratswütige aus allen Ländern der Welt haben sich bereits in den vergangenen Jahren in unserer Gemeinde das Jawort gegeben. 75

Prozent aller Eheschließenden beim Standesamt Sölden sind nicht aus Österreich.

Immer wieder werden auch außergewöhnliche Wünsche für Trauungsorte bzw. Möglichkeiten von den Heiratswilligen geäußert.

Folgende Trauungsorte stehen zur Verfügung:

Standesamt Sölden
Hohe Mut, Obergurgl
Piccardsaal, Obergurgl
IceQ, Gaislachkogel, Sölden

Anbei ein netter Brief von einem Brautpaar aus Deutschland, welches sich nun entschlossen hat am 12. Dezember 2014 am IceQ in Sölden zu heiraten:

22527 Hamburg

Hagenbeckstraße 151

☎: 0171/2388206

✉: snoack@gmx.net

Sven Noack

Standesamt Sölden
z. Hd. Frau Susanne Gritsch
Gemeindestraße 1
A-6450 Sölden

Hamburg, 14. Januar 2014

Hochzeitspläne in Sölden – Traum oder Wirklichkeit?

Sehr geehrte Frau Gritsch,

vor mehr als 12 Jahren begann meine Geschichte eher unspektakulär.

Bis zum heutigen Tage hat diese allerdings eine ungeplante Wendung bekommen und meine Geschichte könnte wie im Märchen beginnen! **“Es war einmal in Sölden...“.**

Sehr geehrte Frau Gritsch, mein Name ist Sven Noack und ich möchte Ihnen ein kleines „Wintermärchen“ erzählen!

Seit 2001 gehört Sölden zu meinem „Wohnzimmer“. Begonnen hat alles mit der spontanen und damals für mich neuen Idee einer Skitestreife im November mit einem Sporthaus in ein unbekanntes Abenteuer.

Im Jahr 2007 lernte ich so durch Zufall meine Antje, meine zukünftige Ehefrau kennen.

Doch auch diese Etappe beruhte auf Zufällen, war so nicht geplant und hätte uns beinahe nicht zusammengebracht. Denn..., ich wechselte erst in jener Saison den Skitestveranstalter zu Intersport Timm aus Bautzen, da der ursprüngliche Veranstalter nicht mehr nach Sölden reiste. Durch Zufall wurde ich auf Intersport aufmerksam und so fuhr ich aus Hamburg eben mit Intersport Timm nach Sölden. Antje war aus Bautzen das erste Mal dabei und so konnten wir uns tatsächlich über Intersport Timm begegnen – ich kommend aus Hamburg, Antje kommend aus Bautzen = Kennen & Lieben lernen in Sölden!!!



Das erste Mal – Antje und Sven – s'Pfadl Sölden 2007



Und tatsächlich gelang das Kennenlernen an jener Stelle des Tiefenbachgletschers, der auch zum Heiratsantrag im November 2013 „diente“.



Ort des Kennenlernens in 2007 und zum Heiratsantrag - Tiefenbachgletscher Sölden 2013

Am 22.11.2007 haben wir uns kennen gelernt, am 18.11.2013 habe ich bei meiner Antje um ihre Hand angehalten.

Die Rahmenbedingungen konnten nicht schöner sein, das Wetter war gigantisch, der Tiefenbachgletscher erstrahlte magisch in seiner weißen Pracht, alles war perfekt! Antje hat „JA“ gesagt und dann sind wir gemeinsam zu Tal gefahren...!



Zusammen zu Tal und im Tal – Tiefenbachgletscher 2013

Jährlich sind wir im November in Sölden, jährlich nutzen wir die Gelegenheit zum Skitest, jährlich besuchen wir die beiden Gletscher, jährlich sind wir im s'Pfandl bei Andi zu Gast, ja.... Sölden und die zauberhafte Gletscherlandschaft sind unsere Leidenschaft, gehören mittlerweile in unseren Lebensalltag.

Warum erzähle ich Ihnen diese Geschichte werden Sie fragen?

In Sölden fahren viele Menschen Ski, in Sölden heiraten viele Menschen, keine Frage, aber ich glaube, nur wenige Menschen können diese einzigartige Geschichte - für mich ist es ein kleines Märchen - erzählen. Daher ist es für mich der herzlichste & innigste Traum, dieses (Winter-)Märchen in Sölden mit der gemeinsamen Heirat zu Ende zu „schreiben“!

Allein der Wunsch ist es, unsere Familien & Freunde teilhaben zu lassen an unserer Leidenschaft Sölden, der gigantischen und einzigartigen Gletscherwelt, allen einmal zu zeigen:

„Hier sind wir jedes Jahr, das ist unser Lieblingskigebiet, hier auf dem Tiefenbachgletscher haben wir uns kennen gelernt, hier im s'Pfandl haben wir unsere erste Skitour erlebt, auf Skiern fahren wir zur Trauung, auf Skiern fahren wir nach der Trauung den Berg herunter.“

Doch bleibt alles nur ein Märchen oder kann davon einiges Realität werden?

Vom Heiraten habe ich keine Ahnung, die Regeln einer standesamtlichen Hochzeit kenne ich nicht, die gemeindespezifischen Rahmenbedingungen in Sölden sind mir gänzlich unbekannt, das Machbare um eine Trauung ebenso.

Ich bin mir dessen bewusst, als Standesbeamtin haben Sie Normen, Regeln und Richtlinien zu beachten. Ich war und werde nicht der Einzige sein, der diesen Wunsch je geäußert hat. Daher weiß ich, dass mein Märchen nach jetzigem Kenntnisstand schwierig zu realisieren ist. Dennoch möchte ich Sie inständig und um's herzlichste bitten, mich bei meinem besonderen Vorhaben zu unterstützen, ja zu begleiten. Für jede Idee und jeden Kompromiss wäre ich Ihnen sehr zu Dank verbunden.

Die Vision des Gletschers habe ich noch nicht aufgegeben, der Trausaal in Sölden oder die Hohe Mut Alm in Obergurgl sind sicher Optionen, keine Frage, doch versprühen sie den Charme des Gletschers in einem „(Winter-)märchen“? Leider nicht wirklich

Ich werde mich die nächsten Tage gern telefonisch bei Ihnen melden, um weitere Details zu möglichen Terminen, der Durchführung und dem Machbaren beruhend auf Ihren Empfehlungen zu erörtern. Im Februar sind wir wieder zum Skifahren in Sölden, ein persönliches Kennen lernen erscheint möglich.

Ich freue mich auf das gemeinsame Gespräch und verbleibe mit herzlichen Grüßen aus Hamburg verbunden mit bestem Dank für Ihre Bemühungen.

Unser Wunsch ist und bleibt es, den schönsten Tag im Leben mit den schönsten Augenblicken bei sonnigem Wetter im Schnee mit Ihnen als Standesbeamtin zu erleben!

Herzlichst Ihr Sven Noack

Handwerker braucht die Region!

PTS Ötztal forciert Ausbildungsweg Lehre



Aqua Dome stellt Lehrberufe vor

Ein Blick in die Klassen der PTS Ötztal zeigt durchwegs zufriedene Gesichter bei den Schülern. Viele von ihnen haben bereits sehr ernstzunehmende mündliche Zusagen von

Lehrbetrieben bekommen. Einer Berufsausbildung über die Lehre, ob mit oder ohne Matura, steht nichts mehr im Weg. Auch der Besuch einer weiterführenden Schule nach

Absolvierung der Pflichtschulzeit bietet sich als Alternative an. So weit so gut. Trotzdem gibt es Schülerinnen und Schüler, die jetzt (Mitte Mai) noch unschlüssig sind und noch keinen Lehrplatz haben.

Die Gründe dafür sind vielfältig. Vom Überangebot der Ausbildungsmöglichkeiten – jedem steht scheinbar jeder Lehrberuf offen – bis zur persönlichen Entscheidungsschwäche – keine Ahnung, was ich eigentlich für Stärken habe – reicht die Spannweite. Die PTS Ötztal führt ganzjährig Betriebsbesuche durch, lädt Fachleute verschiedener Branchen ins Haus ein, lässt die Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu den berufspraktischen Wochen in weiteren Praktikumstagen die Arbeitswelt kennen lernen, besucht Berufsschulen und Wettbewerbe und stellt sich selbst beim Tag der offenen Tür den Schülern der 4. Klassen der NMS vor. Wir werden nicht müde, die Bedeutung der Lehrausbildung zu bewerben und mit positiven Beispielen von Exschülern – heute Unternehmer – zu untermauern.



Praxiseinsatz – Service beim Speckfest März 2014



Projekt-Palmlatten binden - VS La, 2. Kl.

Dennoch fehlen uns manchmal als verstarkende Elemente das Elternhaus und die Ausbildungsbetriebe. Wir als PTS spuren den Trend der letzten Jahre namlich moglichst viele junge Leute in weiterfuhrende Schulen aufzunehmen statt ihnen eine adaquate Lehrausbildung zukommen zu lassen.

25 % der Jugendlichen, die diesen Weg eingeschlagen haben, scheiden vor einem Abschluss einer Reifeprufung oder Abschlussprufung als Dropouts vorzeitig aus. Eine fragwurdige Entwicklung, die seit Jahren neben geburtschwachen Jahrganggen den Lehrlingsmangel verstarkt. Die PTS

Oztal und die ausbildenden Betriebe des Oztals sind mehr denn je gefordert, jungen Menschen den Weg der Lehrausbildung als erstrebenswert zu empfehlen.

Text: Ursula Scheiber



Berufsschule Elektrotechnik in Ibk.



Wettbewerb Metall in Ibk. - Marius Sch.



Zivilschutz in
ÖSTERREICH

Für Ihre Sicherheit

Zivilschutz-Probealarm

in ganz Österreich

am Samstag, 4. Oktober 2014, zwischen 12:00 und 12:45 Uhr

Österreich verfügt über ein flächen deckendes Warn- und Alarmsystem. Mit mehr als 8.000 Sirenen kann die Bevölkerung im Katastrophenfall gewarnt und alarmiert werden.

Um Sie mit diesen Signalen vertraut zu machen und gleichzeitig die Funktion und Reichweite der Sirenen zu testen, wird einmal jährlich von der Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres mit den Ämtern der Landesregierungen ein

österreichweiter Zivilschutz-Probealarm
durchgeführt.

Bedeutung der Signale

Sirenenprobe



15 Sekunden

Warnung



3 Minuten gleich bleibender Dauerton

Herannahende Gefahr!

Radio oder Fernseher (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) einschalten, Verhaltensmaßnahmen beachten.

Am 4. Oktober nur Probealarm!



Alarm



1 Minute auf- und abschwellender Heulton

Gefahr!

Schützende Bereiche bzw. Räumlichkeiten aufsuchen, über Radio oder Fernsehen (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) durchgegebene Verhaltensmaßnahmen befolgen.

Am 4. Oktober nur Probealarm!



Entwarnung



1 Minute gleich bleibender Dauerton

Ende der Gefahr!

Weitere Hinweise über Radio oder Fernsehen (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) beachten.

Am 4. Oktober nur Probealarm!



Infotelefon am 4. Oktober von 9:00 bis 15:00 Uhr

Achtung: Keine Notrufnummern blockieren!